

# Zur Datierung der beiden Fassungen des vierten Kapitels *De Unitate Ecclesiae*.

Von Othmar Perler.

Seitdem J. Chapman<sup>1)</sup> in seinen vielbewunderten Untersuchungen über die doppelte Rezension des vierten Kapitels der Einheitsschrift Cyprians die Echtheit auch des sogenannten „interpolierten“ Textes bejaht hat, ist die Forschung in dieser schwierigen Frage nicht mehr zur Ruhe gekommen. Während Vertreter gegensätzlichster Richtung den Ergebnissen des berühmten Benediktiners zustimmten (Ernst, Batiffol, Harnack, d'Alès, Poschmann, Caspar, Lebreton usw.) steht heute noch an der Spitze der ablehnenden Gelehrten der durch seine scharfsinnigen Untersuchungen bekannte H. Koch<sup>2)</sup>.

Chapman hatte geglaubt, den geschichtlichen Hintergrund der ihm sicher stehenden Tatsache der doppelten Redaktion durch Cyprian selbst im mehr oder weniger römischen Klange der beiden Texte fassen zu können. Die beiden Traktate *De lapis* und *De unitate* seien auf dem Frühjahrskonzil des Jahres 251 den in Karthago versammelten Bischöfen vorgelesen worden. Die nicht genannten Gegner wären Felizissimus und seine Parteigänger. Als kurz darauf Novatian auch in die engbefreundete römische Gemeinde die Fackel der Zwietracht schleuderte, hätte Cyprian im Herbst des gleichen Jahres die genannten Traktate nach Rom geschickt. (Epist. 54, 4). Bei dieser Gelegenheit seien das vierte und neunzehnte Kapitel, in dem eine parallele, doppelte Fassung nachweisbar ist, einer den römischen Verhältnissen entsprechenden Revision unterzogen worden. Dadurch würde sich der stark ausgeprägte römische Charakter des sogenannten interpolierten Textes erklären.

1) J. Chapman, Les interpolations dans le traité de St. Cyprien sur l'unité de l'église, *Revue Bénédictine* XIX (1902) 246—254, 357—373; XX (1903) 26—51. Vgl. *Rev. Bénéd.* XXVII (1910) 447—464.

2) H. Koch, Cyprian und der römische Primat: *Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur* XXXV 1 (1910) 159—169. — *Cathedra Petri*, Neue Untersuchungen über die Anfänge der Primatslehre: Beiheft zur Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft XI (1930) 114—147.

Diese Datierung wurde im allgemeinen von jenen angenommen, welche Chapmans Folgerung in bezug auf die Authentizität des „interpolierten“ Textes als schlüssig anerkannt hatten. Aber die dafür angeführten Beweise hatten doch Bedenken hervorgerufen, z. B. K. A d a m<sup>3)</sup>, J. E r n s t<sup>4)</sup>, B. P o s c h m a n n<sup>4b)</sup>. Eine andere Lösung war jedoch nicht vorgeschlagen worden. H. K o c h<sup>5)</sup> und J. T u r m e l<sup>6)</sup> griffen unter anderm von dieser Seite her die Hauptthese Chapmans an.

P. B a t t i f o l<sup>7)</sup> ging eigene Wege. Er hatte zwar nichts gegen die Bestimmung der Adressaten der „interpolierten“ Fassung einzuwenden. Er bezeichnete diese aber als die ursprüngliche, da die Einheitsschrift von Anfang an das novatianische Schisma im Auge gehabt hätte. Auf die Frage, wann und warum C. das vierte Kapitel überarbeitet hat, erteilt Battifol keine befriedigende Antwort.

In jüngster Zeit gab der Franziskaner D. v a n d e n E y n d e der Frage eine neue Wendung in einem bemerkenswerten Artikel der *Revue d'Histoire Ecclésiastique* 29 (1933) 5—24 von Löwen. Van den Eynde beginnt seinen neuen Datierungsversuch mit einer interessanten Feststellung: Die dem „authentischen“ Texte eigenen Schriftzitate kommen in der übrigen cyprianischen Literatur erst wieder nach dem Ausbruch der Kontroverse mit Papst Stephan über die Gültigkeit der Ketzertaufe vor. Eine gewisse Einschränkung wird für den Schrifttext Ephes. 4, 4 sq. gemacht, der in freier Bearbeitung früher schon zitiert wird (S. 11—15). Ferner stimmen die Äußerungen C. zur römischen Primatsfrage in den Schriften vor diesem Zeitpunkt mit der „interpolierten“ Fassung überein, mit der „authentischen“ in den Briefen seit dem Ausbruch dieser Kontroverse (S. 16—19). Also, schließt der Verfasser, ist der „authentische“ Text die bei Anlaß dieser Polemik überarbeitete, der „interpolierte“ hingegen die ursprüngliche Fassung (S. 19). Dieses neue Ergebnis sei dazu ein weiterer Beweis für die Echtheit des „interpolierten“ Textes, da einem Fälscher eine solch raffinierte Nachahmung, die Texte nur

3) *Theol. Revue* IX (1910) 476. — Neue Untersuchungen über die Ursprünge der kirchlichen Primatslehre, *Theol. Quartalschr.* Tübingen CIX (1928) 211 ff.

4) J. E r n s t, *Cyprian und das Papsttum* (Mainz 1912) 10 f.

4b) B. P o s c h m a n n, *Ecclesia principalis* (Breslau 1933) 76.

5) H. K o c h, *Cyprian u. der römische Primat* 167.

6) J. T u r m e l, *Chronique d'histoire ecclésiastique: Revue du clergé français* XXXIX (1904) 286 s.

7) P. B a t t i f o l, *L'Eglise naissante et le Catholicisme*, 4e édit. (Paris 1909) 445 ss.

aus der Zeit vor 254 benützen würde, nicht zuzumuten sei (S. 19f.). Aus den inhaltlichen Unterschieden beider Fassungen glaubt endlich van den Eynde auf eine Entwicklung C. in seiner Auffassung über den Primat Roms schließen zu müssen (S. 23). In einer weiteren Arbeit will der Verfasser sich eingehender darüber äußern.

Der neue Vorstoß blieb nicht unbeantwortet. J. Zeiller<sup>8)</sup> beurteilt ihn sehr wohlwollend. Anders B. Poschmann und J. Lebreton.

Poschmann „scheint das Fundament nicht genügende Tragfähigkeit zu besitzen. Das Wiederauftauchen der Schriftzitate der Fassung A („authentische“ Text) in der Diskussion über die Ketzertaufe läßt sich ohne besondere Schwierigkeit damit erklären, daß Cyprian zur Begründung der Ausschließlichkeit der Gnadenvermittlung durch die eine Kirche einfach auf seine Argumentation in der Einheitsschrift zurückgegriffen hat. Sodann nimmt E. . . unbegründeterweise eine inhaltliche Verschiedenheit beider Fassungen in bezug auf den Primat an“<sup>9)</sup>).

Lebreton, auf den der neue Lösungsversuch anfänglich Eindruck gemacht hatte, zieht sich im wesentlichen auf die Beweisführung Chapmans zurück. Im übrigen macht er die nämlichen Schwierigkeiten geltend wie Poschmann. Wie dazu eine Überarbeitung erst um 255 annehmen, da doch nichts, weder eine Erklärung C. noch ein Protest seiner Gegner, dieselbe nahelegt?<sup>10)</sup>

Unseres Wissens ist bis heute keine Antwort auf diese Einwände erschienen. Van den Eynde scheint aber mit seinem Datierungsversuch den richtigen Weg eingeschlagen zu haben. Auf breiterer Grundlage sind wir zum nämlichen Ergebnis gekommen. Wir unterbreiten es hier der Beurteilung.

Der sogenannte „interpolierte“ Text wird in den folgenden Ausführungen stets mit A, der von Hartel, Koch usw. als allein authentisch anerkannte Text mit B bezeichnet werden.

Obwohl die Echtheit des „interpolierten“ Textes noch nicht über alle Zweifel feststeht, ist unsere Fragestellung trotzdem berechtigt. Es wird sich immer klarer zeigen, ob das Hauptergebnis Chapmans allseitig die Feuerprobe besteht.

8) J. Zeiller, La conception de l'Eglise aux quatre premiers siècles, Rev. d'hist. eccl. XXIX (1933) 838 n. 1.

9) B. Poschmann, Ecclesia principalis (Breslau 1933) 83 f.

10) J. Lebreton, La double édition du De Unitate de saint Cyprien: Recherches de Science Religieuse XXIV (1934) 456—467.

## A

Mt. 16, 18 sq.

- |    |   |                   |
|----|---|-------------------|
| 1  | <i>Et eidem post resurrectionem suam dicit</i>                        | V 1               |
| 2  | <i>Pasce oves meas (Io. 21, 17).</i>                                  |                   |
| 3  | <i>Super illum aedificat ecclesiam</i>                                | L 2 <sup>1</sup>  |
| 4  | <i>et illi pascendas oves mandat.</i>                                 | V 1               |
| 5  | <i>Et quamvis apostolis omnibus parem tribuat potestatem,</i>         | V 1               |
| 6  | <i>unam tamen cathedram constituit</i>                                | P 2 <sup>tr</sup> |
| 7  | <i>et unitatis originem adque rationem sua auctoritate disposuit.</i> | L 1 <sup>s</sup>  |
| 8  | <i>Hoc erant utique ceteri quod fuit Petrus,</i>                      | V 1               |
| 9  | <i>sed primatus Petro datur</i>                                       | V 2               |
| 10 | <i>et una ecclesia et cathedra una monstratur.</i>                    | V 1               |
| 11 | <i>Et pastores sunt omnes,</i>  | S                 |
| 12 | <i>sed grex unus ostenditur</i>                                       | V 2               |
| 13 | <i>qui ab apostolis omnibus unanimi consensione pascatur</i>          | V 1               |
| 14 | <i>Hanc ecclesiae unitatem qui non tenet,</i>                         | V 2               |
| 15 | <i>tenere se fidem credit?</i>  | V 1               |
| 16 | <i>Qui cathedram Petri super quem fundata ecclesia est deserit</i>    | V 2               |
| 17 | <i>in ecclesia se esse confidit?</i>                                  | V 1               |

## B

Mt. 16, 18 sq.

- 1  
2
- 3 Super *unum* aedificat ecclesiam, L 2<sup>a</sup>  
4
- 5 et quamvis apostolis omnibus post resurrectionem suam  
parem potestatem tribuat et dicat (P 1): *sicut misit pater  
pater et ego mitto vos. Accipite Spiritum  
sanctum: si cuius remiseritis peccata, remittentur illi: si cuius tenueritis, tenebuntur* (Io. 20, 21 sq.),  
6 *tamen ut unitatem manifestaret,* P 1  
7 *unitatis eiusdem originem ab uno incipientem* sua auctoritate disposuit. L 1<sup>a</sup>
- 8 Hoc erant utique *et ceteri apostoli quod fuit Petrus,* V 1  
*pari consortio praediti et honoris et potestatis,* V 1  
9 *sed exordium ab unitate proficiscitur* M 2<sup>a</sup>  
10 *ut ecclesia Christi una monstretur.* V 1
- (11) *Quam unam ecclesiam etiam in cantico canticorum Spiritus*  
(12) *sanctus ex persona Domini designat et dicit (V1): una est columba mea, perfecta mea, una est matri*  
(13) *suae, electa generitrici suae* (Cant. 6, 8).
- 14 Hanc ecclesiae unitatem qui non tenet V 2  
15 tenere se fidem credit? V 1
- 16 *Qui ecclesiae renititur et resistit* L 3<sup>a</sup>  
17 *in ecclesia se esse confidit?* V 1
- 18 *Quando et beatus apostolus Paulus hoc idem doceat (P 2<sup>tr</sup>) et sacramentum unitatis ostendat dicens (S): unum corpus et unus spiritus, una spes vocationis vestrae, unus Dominus, una fides, unum bap-tisma, unus Deus* (Eph. 4, 4 sq.).

Wir haben den Text unseren Zwecken entsprechend disponiert. Die jeder Fassung eigenen Stellen sind durch Kursivschrift, der Satzreim durch Fettdruck kenntlich gemacht. Die am Rande der Texte beigefügten Buchstaben und Zahlen sind die unten zu erklärenden Abkürzungen der metrischen Satzklauseln.

Text A entspricht im allgemeinen dem von Chapman in der *Revue Bénédictine* 19 (1902) 254 veröffentlichten. Aus den Handschriftengenealogien dieses Gelehrten (a. a. O. 252. 359) und aus seinen Vergleichen ergibt sich mit genügender Sicherheit, daß die Vertreter der Familie (THh) trotz ihres jüngeren Alters den ursprünglichen Text besser bewahrt haben als jene der Familie (MQBod 3). Dazu kommt das von Chapman unabhängige Urteil Hartels<sup>11)</sup>, der sich sehr geringschätzig über den Wert der beiden Hss. MQ besonders im Vergleich mit T ausspricht.

Wir benützen die Gelegenheit, um einen weiteren Zeugen des „interpolierten“ Textes zu melden. Es handelt sich um ein Pergament aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts, das Eigentum des Stiftspropstes Sebastian Werro († 1614) war und das sich heute im Archiv des Domkapitels zu Freiburg in der Schweiz befindet. Wir verdanken den gütigen Hinweis H. H. Generalvikar Domherr L. Waeber. Die Handschrift enthält nur den Traktat *De unitate*. Die Varianten des vierten Kapitels decken sich mit jenen des Cod. Vat. lat. 5099 „*δ*“, ausgenommen „*dixit*“, statt „*dicit*“ in der zweiten Linie des Textes von Chapman (a. a. O. 250). Nach dem 19. Kapitel zu schließen, ist jedoch die Freiburgerhandschrift dem Codex Vat. überlegen<sup>11b)</sup>.

Einer besonderen Begründung bedürfen folgende Varianten unserer Fassung A, weil sie vom Texte Chapmans abweichen oder von besonderer Wichtigkeit sind:

1 *suam*] MQTtHhPemBoly $\delta$ . Auch Chapman (a. a. O. 357 Anm. 1) entschied sich später für diese Lösung. Das nämliche verlangt die metrische Klausel; man vergleiche die diesbezüglichen späteren Ausführungen.

8 *utique et*] MQBod3 Cambr Bruxelles 921 (9376). Die Vertreter der Familie (THh) Tt Bod4 H lassen „*et*“ aus. Dieses „*et*“ ist wahrscheinlich aus Text B herübergenommen worden.

11) G. Hartel, *S. Thasci Caecili Cypriani opera omnia: Corpus Scriptorum Eccl. Lat. Vol. III P. 3 Appendix XLII sq.*

11b) Vgl. O. Perler, *Cyprians Traktat De catholicae ecclesiae unitate in einer Freiburger Handschrift: Zeitschr. f. schweiz. Kirchengeschichte XXX (1936) 49—57.*

- 8 *quod fuit*] T t Bod4 H Beda Text B; *quod et* Bod3; *quod fuit et* h Pem Bol $\gamma\delta$ ; *quod Petrus* M Q Cambr Bruxelles 921 (9376). Die Wahl wird auch hier, von den handschriftlichen Zeugen abgesehen, durch die Klausel erleichtert. „*Quod et*“ Bod3 allein würde die gute Endung wie „*quod fuit*“ in Tt usw. geben.
- 10 *et ... monstratur*] Tt Bod4 H; *et ... monstretur* M Q; *ut ... monstretur* Bod3 Cambr Bruxelles 921 (9376) Pem Pel; *ut ... monstratur* h  $\gamma$ ; *ut ... monstraret* Bol; *ut ... monstraretur*  $\delta$ . Bereits Chapman hat auf die Bedeutung dieser Stelle hingewiesen. Nirgends wie hier tritt der Wert der verschiedenen Hss. zutage. Auch der Satzreim weist nach der gleichen Richtung hin.
- 14 *Hanc ecclesiae unitatem*] Bod4 (Cambr); *hanc et ecclesiae* Tt; *hanc ecclesiae suae* H; Pelagius II und Alexander III († 1181) stimmen mit Bod4 überein. Diese Variante ist somit ausgezeichnet gestützt, so daß auch Chapman (a. a. O. 357 Anm. 1) sich nachträglich für dieselbe zu entschließen scheint, obwohl er anfänglich (a. a. O. 253 f.) „*hanc Petri unitatem*“ gewählt hatte mit Berufung auf h und der damit verwandten Pem Bol $\gamma\delta$ . Die Familie M Q Bod3 Bruxelles 921 (9376) hat „*hanc et Pauli unitatem*“. Das entspricht in Text B dem Pauluszitat Eph. 4, 4 sq. Es handelt sich wie an anderen Stellen auch hier um eine Beeinflussung von Text B auf M Q. Hierin stimmen wir mit Hugo Koch überein. Gegen H Tt Bod4 Pelagius kommen jedoch M Q niemals auf. Die Authentizität beider Texte immer vorausgesetzt, begünstigt auch der Kontext diese Lösung. „*Et Pauli*“ wäre etwas unvermittelt, wenn auch nicht absolut unmöglich.
- 16 *super quem*] T t Bod4 H h Pem  $\gamma$ ; *super quam* M Q Bod3 Cambr Bruxelles 921 (9376) Bol  $\delta$  Pelagius. Die gleichen Gründe wie oben entscheiden auch hier. Ferner kennt Cyprian nur die Redeweise: „Die Kirche auf Petrus“, nicht: „Auf seine Kathedra bauen“; vgl. De hab. virg. 10 (194, 26); Ad Fort. 11 (338, 17); ep. 43, 5 (594, 6); 59, 7 (674, 16); 70, 3 (769, 19 sq.); 71, 3 (773, 12); 73, 11 (786, 6).

Kurz die in der Kontroverse wesentlichen Varianten, für die wir uns entschieden haben, sind rein äußerlich besser bezeugt als die fallen gelassenen. Die inneren Kriterien sind ihnen entschieden

günstig. Es ist nicht ersichtlich, warum man trotz der unter 10 und 16 genannten Beispiele immer noch die Varianten von MQ vorziehen kann.

Text B ist handschriftlich durch so vorzügliche Zeugen gestützt, daß wir ohne weiteres den von Hartel edierten Text unverändert übernommen haben. Nach der Ausgabe Hartels sind auch alle anderen Texte Cyprians zitiert.

Die Bestimmung des gegenseitigen zeitlichen Verhältnisses der beiden Texte A und B kann von zwei Seiten her versucht werden, von der rein formellen und von der inhaltlichen Seite her. Den letzteren Weg hat van den Eynde beschritten. Sein Beweis läßt sich erweitern und erhärten. Aber auch der bis jetzt noch nicht begangene Weg des formellen Vergleiches ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Kaum ein altchristlicher Schriftsteller hat wie Cyprian einen so gewissenhaft nach den Regeln der Schule sich richtenden Stil. Auf Grund dieser Regeln scheint das Verhältnis zweier Texte, von denen der eine der revidierte ist, zum wenigsten mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, feststellbar zu sein. Das philologische Argument machte bereits auf den hl. Augustinus<sup>12)</sup> Eindruck: „quod et stilus ejus (Cypriani) habet quamdam propriam faciem qua possit agnosci“. Laurand<sup>13)</sup> hat zur Stützung der These Chapmans für die Echtheit des Textes A auf die Satzklauseln hingewiesen, ohne jedoch einen Vergleich zwischen beiden Texten anzustellen.

#### a) Formeller Vergleich.

Die formelle Eigenart eines Textes wird durch drei Faktoren bestimmt: Den architektonischen Aufbau des Ganzen, die damit zusammenhängende Satzkonstruktion im einzelnen, schließlich die Metrik oder die Anordnung der Satzteile und Worte nach metrischen, einen bestimmten Rhythmus hervorrufenden Gesichtspunkten.

#### Text A.

Text A kennzeichnet sich durch seinen straffen, kunstvollen Aufbau. Bereits äußerlich tritt dies in obiger Anordnung hervor.

12) Epist. 93, 10, 39 nach Migne PL 33, 340.

13) L. Laurand, Die Satzschlüsse der Interpolation in dem Traktate De unitate Ecclesiae: Berliner philolog. Wochenschrift XXIX (1909) 1015 f.

Ausgangspunkt des Beweises für die Einheit der Kirche ist das doppelte Schriftzitat Mt. 16, 18 sq. und Io. 21, 17.

Linie 3 und 4 heben den Wertgedanken der beiden Zitate in das richtige Blickfeld: „Super *illum* aedificat -*illi* mandat“.

Die Zeilengruppen 5-7, 8-10, 11-13 entwickeln den Beweis in rhetorisch wirksamer Einkleidung: Auf einen Einwand oder ein Zugeständnis, eine Reserve (auch die andern Apostel . . .) folgt stets eine bündige Antwort (6 „*unam tamen cathedram*“ . . ., 9 „*sed primatus*“ . . ., 12 „*sed grex unus*“ . . .), welche ein längerer Nachsatz näher begründet oder bestimmt, (7 „*et unitatis originem adque rationem sua auctoritate disposuit*“, 10 „*et una ecclesia et cathedra una monstratur*“, 13 „*qui ab apostolis omnibus unanimi consensione pascatur*“).

Die Gruppen 14-15, 16-17 enthalten in engem Anschluß an den Beweisgang die praktische, ganz auf den durch den Verfasser beabsichtigten Zweck eingestellte Folgerung: „*unitatem qui non tenet, tenere se fidem credit? Qui cathedram Petri . . . deserit, in ecclesia se esse confidit?*“

Es ist unmöglich eines der Glieder herauszunehmen, ohne die Harmonie des ganzen Aufbaues zu zerstören. Das gilt vor allem für die Fundamente desselben, die beiden Schriftzitate. Wie wir noch sehen werden, Mt. 16, 18 sq. bestimmt 3, 5-7, 8-10; Io. 21, 17 ist Voraussetzung für 4, 11-13.

Diese absolute Ebenmäßigkeit der Gesamtarchitektur tritt plastisch in ihren Einzelheiten hervor durch einen nach allen Regeln der späteren Rhetorik gefeilten *Satzbau*.

Auffallend ist zunächst die zwei- oder dreigliederige Symmetrie der Sätze. Zweigliedrige Satzgruppen sind 1-2, 3-4, 14-15, 16-17; dreigliedrig 5-7, 8-10, 11-13, Gruppen, die sich ihrerseits wieder zu einer dreigliedrigen Anaphora zusammenschließen.

Dadurch daß die entsprechenden Sätze annähernd gleiche Länge und oft gleichklingende Endungen haben, entstehen die ausgesuchtesten Formen der Paronomasie, das Parison und Homoioteleuton. So sind 3-4 Parallelglieder mit fast gleicher Silbenzahl (12 und 10). Ebenso sind die Dreiergruppen 5-7, 8-10, 11-13 völlig symmetrisch aufgebaut. In vermindertem Maße trifft das für 14-15 und 16-17 zu. Die gleichlautenden Satzendungen sind bereits im Texte sichtbar gemacht. Daß es sich um eine beabsichtigte Figur handelt, kann in den meisten Fällen nicht zweifelhaft sein: *ecclesiam* (3) - *potestatem* (5)?, *constituit* (6) - *disposuit* (7), *datur* (9)

- monst<sup>r</sup>atur (10), ostendit<sup>r</sup> (12) - pascat<sup>r</sup> (13), credit (15) - deserit (16) - confidit (17).

Erwähnt seien schließlich eine Reihe anderer Figuren, die Reichtum und Wohlklang anstreben: „unitatis originem adque rationem“ (7), „una ecclesia et cathedra una“ (10), hier verbunden mit Chiasmus, der sich in 14-15 mit Reim vereint: „unitatem qui non tenet, tenere se fidem credit“. Alliteration scheint vorzuliegen in 5, 9, 13.

Das wichtigste Element der metrischen Prosa sind die Satzklauseln. Auf sie allein beschränkt sich diese Untersuchung. Sie dehnt sie aber auf kleinere Sätzchen aus. Nicht nur die Urteile von Fachleuten wie E. Norden<sup>14)</sup> und Ed. de Jonge<sup>15)</sup> berechtigen dazu, sondern auch die unten anzufügende Analyse des De un. 4 unmittelbar vorausgehenden dritten und unmittelbar folgenden fünften Kapitels. Es liegt uns allerdings fern, das schwierige Problem der Klauseln als solches zu behandeln noch einer der verschiedenen Lösungen uns zu verschreiben<sup>16)</sup>. Es kommt uns vor allem auf die Benützung des statistischen Materials an, wie es besonders Ed. de Jonge<sup>17)</sup> gesammelt und für unsere Zwecke am geeignetsten Th. Zielinski im 10. Suppl.-Band des Philologus (Leipzig 1907, Das Ausleben des Clauselgesetzes in der römischen Kunstprosa, II Cyprian S. 446 ff.) zusammengestellt hat.

Folgendes ist die Statistik der in A vorkommenden metrischen Formen, die der Einfachheit halber mit den von Zielinski vorgeschlagenen Sigla bezeichnet werden (V = Verae, L = Licitae, M = Malae, P = Pessimae, S = Selectae. Der Sinn der diesen Buchstaben beigefügten Zahlen ergibt sich aus der hier stehenden Zusammenstellung. Im übrigen sei auf die genannte Arbeit Zielinskis hingewiesen und auf die derselben vorausgehende: Das Clauselgesetz in Ciceros Reden, 9. Suppl. Philol. [Leipzig 1904] 589 ff.)

14) E. Norden, Die antike Kunstprosa II (Leipzig 1918) 944 f.

15) Ed. de Jonge, Les clauses métriques dans Saint Cyprien (Louvain 1905) 34 Anm. 3.

16) Vgl. Fr. Novotný, Etat actuel des études sur le rythme de la prose latine (Lwów 1929): EUS Supplementa vol. V. — Wir haben auch die Arbeiten von A. W. Groot nachgesehen: Der antike Prosarhythmus (Haag 1921); La prose métrique des anciens (Paris 1926): Collect. d'Etud. Lat. II. Das Ergebnis bleibt für uns wesentlich das gleiche.

17) A. a. O. 36 ff.

— — — — —	= V 1 : 1, 4, 5, 8, 10, 13, 15, 17	Summa: 8
— — — — —	= V 2 : 12, 16	„ 2
— — — — —	= V 2 : 9, 14	„ 2
— — — — —	= L <sup>1</sup> : 7	„ 1
— — — — —	= L <sup>2</sup> : 3	„ 1

Eine besondere Stellung nehmen 2, 6, 11 ein. 2 als Schrifttext fällt außer Betracht. 6 hat eine verpönte Klausel (— — — — — = P 2<sup>tr</sup>). Da aber „constituif“ sich mit „disposuif“ reimt, so tritt offenbar die Metrik vor dem Reim zurück. In 11 sind alle Silben des ganzen Satzgliedes lang. Dadurch erhält der ganze Satz, nicht nur seine Endung, eine eigentümliche Schwere. Das paßt übrigens ausgezeichnet zum Sinn. Zielinski nennt solche Klauseln Selecta-Klauseln.

#### Text B.

Der Gesamtaufbau wird durch das Verschwinden des Schriftzitates Io. 21, 17 ein anderer. Er ist weniger kunstvoll, weniger symmetrisch.

Das sieht man am besten in Linie 11-13. An Stelle des Io. 21, 17 voraussetzenden „Et pastores sunt omnes“ etc. wird das unvermittelte Zitat Cant. 6, 8 eingefügt.

Ebenso in 14-15 und 16-17. Der hier in A vorkommende, auch anderswo<sup>18)</sup> bezeugte Doppelbegriff „ecclesia - cathedra“ ist in den vorausgehenden Zeilen begründet. In 10 findet sich ein wörtlicher Vorläufer: „una ecclesia et cathedra una“. B kennt nur mehr den einen Ausdruck „ecclesia“. Der Reichtum der Sprache wird dadurch vermindert.

Ephes. 4, 4 sq. ist ebenso lose wie Cant. 6, 8 angefügt. Kurz in B Verschwinden des einen fundamentalen Schriftzitates Io. 21, 17. Dadurch Lockerung des straffen Aufbaues! Andererseits weniger organische, enge Verbindung der neuen Schriftzitate (wenigstens Cant. 6, 8 und Eph. 4, 4 sq.) mit dem übrigen Text.

Das ist noch ersichtlicher aus der Analyse der einzelnen Sätze. Die in A geradezu aufdringliche Symmetrie ist inhaltlich wie formell herabgesetzt oder zerstört. Am fühlbarsten wird dies in der Dreiergruppe 5-7, 8-10, 11-13.

Die zweimalige Wiederholung des gleichen Gedankens wenn auch mit Synonymen in 6 und 10 („manifestaret - monstretur“) läßt einen besonderen Zweck erkennen, aber zerstört den Satzreim in

18) Z. B. epist. 43, 5 (594, 5): Deus unus est et Christus unus et una ecclesia et cathedra una super Petrum Domini voce fundata.

6-7, vermindert ihn in 9-10. In 12-13 hat derselbe überhaupt keine eigentliche Parallele, um in 15-16-17 wieder zu erscheinen, zum Teil mit anderen Worten (16).

Erwähnt sei die Schwächung der Anaphora in 5-13. (Statt drei nur mehr zwei Glieder!), das Verschwinden der in Cyprian sonst häufigen doppelgliederigen Ausdrücke in 7, 10, des Chiasmus in 10, der möglichen Alliteration in 5 (Schwächung), 9, 13.

Anderseits erscheinen beliebte Satzfiguren wieder an völlig unabhängigen Stellen: „tribuat et dicat“ (5), „designat et dicit“ (11), „doceat - ostendat“ (18), „pari consortio praediti honoris et potestatis“ (8b).

#### Satzklauseln:

— — — — ≍	= V 1 : 8, 8b, 10, (11-13), 15, 17	Summa: 6
— — — — — ≍	= V 2 : 14	„ 1
— — — — — ≍	= L1 <sup>3</sup> : 7	„ 1
— — — — — ≍	= L2 <sup>1</sup> : 3	„ 1
— — — — — ≍	= L3 <sup>2</sup> : 16	„ 1

Dazu kommt eine schlechte Klausel in 9 (— — — — — ≍ = M2<sup>2</sup>), zwei verpönte in 5 und 6 (— — — — — ≍ = P1), eine weitere in 18 (— — — — — ≍ = P2<sup>tr</sup>) und schließlich eine Selecta in 18 (— — — — — ≍ = S1). Hingegen ist es zweifelhaft, ob bei Einführung von Schriftziten eine Klausel beabsichtigt war. 5, (11-13) und 18 sind daher mit großer Zurückhaltung herbeizuziehen.

#### Schl u ß f o l g e r u n g e n .

Was für Schlüsse sind aus den Ergebnissen dieser Analyse für das gegenseitige, zeitliche Verhältnis von A und B zu ziehen?

Jener Text ist offenbar der frühere, welcher dem cyprianischen Stile näherkommt, jenem Stile, den wir an den sicher unberührten Stellen finden, den der Verfasser schrieb, wenn er ungezwungen, nach freier Inspiration nur den Fleisch und Blut gewordenen Regeln der Schule folgte. Das stimmt aber für Text A.

E. W. Watson<sup>19)</sup>, auf dessen zahlreiche Belege wir hinweisen, schließt seine Untersuchungen über den Stil Cyprians mit dem Ergebnis, derselbe verrate einen Mann, der so sehr in der Rhetorenschule durchgebildet sei, daß er nie, auch nicht in den mit Eile niedergeschriebenen Texten diese Schulung verleugne. Nichts sei

19) E. W. Watson, *The Style and Language of St. Cyprian: Studia biblica et eccl. IV* (Oxford 1896) 240 f.

so charakteristisch wie sein Streben nach Symmetrie in der Satz-  
bildung<sup>20)</sup>, wie seine Sucht für zwei- und dreigliedrige Satzgebilde<sup>21)</sup>,  
für Satzparallelismus, und zwar mit mehr oder weniger gleicher  
Gliedlänge vereint mit Satzreim<sup>22)</sup>, wie seine Vorliebe für die ver-  
schiedenen anderen Klangfiguren, Anaphora, Alliteration, Chiasmus  
und überhaupt den Rhythmus<sup>23)</sup>. Ähnlich drückt sich L. Bayard<sup>24)</sup>  
aus. E. Norden<sup>25)</sup> schreibt: „Die Signatur seines (Cyprians) Stils  
ist der Satzparallelismus mit Homoioteleuton“. Weiter: „Der erste  
christliche Schriftsteller, bei dem die Beobachtung des Gesetzes (des  
rhythmischen Satzschlusses) ungemein pedantisch ist, weil es sich  
auf die kleinsten Kommata ausgedehnt findet, ist Cyprian“<sup>26)</sup>. Was  
die Klauseln im besonderen betrifft, so hat schon W. Meyer<sup>27)</sup> auf  
die Bedeutung und Häufigkeit derselben hingewiesen. Seither haben  
Spezialforscher der Klauseltechnik C. immer wieder berücksichtigt.

Die Feststellungen dieser Gelehrten auf die bereits ermittelten  
Tatsachen unseres Spezialfalles anwenden, heißt den Beweis für  
unsere Behauptung liefern: Gerade das, was als charakteristisch in  
Cyprians Stil bezeichnet wird, findet sich in erhöhtem Maße in A  
und verschwindet oder wird abgeschwächt in B. Gerade da wo die  
empfindlichsten Berührungsstellen sind, macht A durchwegs den  
Eindruck der ungezwungenen, primitiven Fassung, während B alle  
Zeichen der Korrektur an sich trägt, um Cyprians Eigenart wieder  
hervortreten zu lassen, wo eine größere Freiheit dies ermöglicht.

Der architektonische Aufbau beider Texte wird durch die  
den Beweis eröffnenden Schriftzitate bedingt. Diese sind unzertrenn-  
lich mit dem Inhalt verbunden. Die allseitige Vergleichung dieses  
Punktes muß somit teilweise auf die folgenden Seiten verschoben  
werden.

A ist allerdings außerordentlich kunstvoll aufgebaut. An Höhe-  
punkten, wie es Kap. 4 ist, das so emphatisch angekündigt wird,  
darf dies nicht überraschen. Unter den Parallelen ist die inter-  
essanteste jene des 5. Kapitels. Wir glauben dessen Inhalt und  
Komposition innerlich mit Text A verbunden, verweisen aber auch  
hier auf später.

20) A. a. O. 212 ff. 21) A. a. O. 213. 22) A. a. O. 214 f. 217 f. 221 ff.

23) A. a. O. 217 f. usw.

24) L. Bayard, *Le latin de Saint Cyprien* (Paris 1902) 280 ff.

25) E. Norden, *Die antike Kunstprosa II* (Leipzig 1918) 619.

26) Ebd. S. 945 f.

27) W. Meyer, *Gesammelte Abhandlungen zur mittellateinischen Rhythmik I*  
(Berlin 1905) 14 f.; II 242 ff.

B scheint andererseits noch Spuren des zerschlagenen Aufbaues von A aufzuweisen (so die Gruppen 5-7, 8-10, 14-15, 16-17), während das Umgekehrte rein formell betrachtet, wegen der Geschlossenheit von A nicht so leicht anzunehmen ist. So ist z. B. (11-13) in B im Vergleich zu A 11-13 reine Ausfüllung. In A ist 11-13 in 1-2 fest verankert und hat in 10 einen Vorgänger.

Vielleicht darf man auch auf die überhaupt lose Verbindung der Schrifttexte Cant. 6, 8 und Eph. 4, 4 sq. mit dem Kontext hinweisen. Cyprian verkettet gewöhnlich enger und kommentiert gerne durch vorausgehende Einführung oder nachfolgende Erklärung. Wir können nicht umhin, auf zwei interessante Parallelen zu verweisen, weil es sich gerade um gleiche oder verwandte Zitate handelt, in Epist. 69, 2 und Epist. 74, 11.

Epist. 69, 2 (750, 22—751, 10): *Quod ecclesia una sit declarat in cantico canticorum spiritus sanctus ex persona Christi dicens: una est columba mea, perfecta mea, una est matri suae, electa generatrici suae. De qua item denuo dicit: hortus conclusus soror mea sponsa, fons signatus, puteus aquae vivae. Si autem hortus conclusus est sponsa Christi quae est ecclesia, patere res clausa alienis et profanis non potest. Et si fons signatus est, neque bibere inde neque consignari potest cui forisposito accessus ad fontem non est. Puteus quoque aquae vivae si unus est, idem qui intus est, vivificari et sanctificari foris positus ex illa aqua non potest, ex qua solis eis qui intus sunt usus omnis et potus concessus est.*

Epist. 74, 11 (808, 24—809, 4): *Hortus conclusus etc. Cant. 4, 12. 13. Si autem ecclesia eius hortus conclusus est et fons signatus, quomodo in eundem hortum introire aut bibere de fonte eius potest qui in ecclesia non est.*

Keineswegs möchten wir damit behaupten, daß B in sich unlogisch wäre. Aber während dem Aufbau der Fassung A vorzugsweise ein ästhetisches, ein rhetorisches Prinzip zugrunde liegt, ist in B das theologische, um nicht zu sagen ein tendenziöses Prinzip maßgebend („ut manifestaret . . . ut monstretur“). Da Cyprian in seinen früheren Schriften mehr noch im Banne der Rhetorik befangen war als in den späteren, so würde man von dieser Erwägung aus die Fassung A ohne weiteres als die frühere bezeichnen.

Wichtiger sind die formellen Verschiedenheiten im *Satzbau*.

Trotzdem wir dieselben teilweise erwähnt haben, führen wir dieselben hier nochmals an. Zwei- oder dreigliederige Satzgebilde verschwinden in B oder werden vermindert. Das gilt auch vom Satzparallelismus mit Homoioteleuton, nach E. Norden die Signatur des Stiles Cyprians. Sehr auffallend und bezeichnend ist dies an der sensiblen Berührungsstelle 6. Hier verschwindet der Reim („constituit - disposuit“) zugunsten des theologisch tendenziösen

„manifestaret“. Der gleichen Tendenz zulieb wird er abgeschwächt in 9-10 (A: „**datur** - **monstratur**“; B: „**proficiscitur** - **monstretur**“).

Weniger cyprianisch — die Parallelen zu diesen Stellen werden dies noch näher belegen — ist ebenso das Verschwinden des Doppel-ausdruckes in 7 („unitatis originem adque rationem“) und 10 („una ecclesia et cathedra una“) sowie des beliebten Chiasmus an letzter Stelle.

Andererseits findet sich, wie bereits gesagt, die Überschwenglichkeit des Ausdruckes wieder in der Einführung der Schriftzitate, und zwar oft mit Homoioteleuton. Ebenso die Alliteration. B bewahrt also in den unabhängigen Stellen den cyprianischen Charakter sehr gut.

Wir kommen zu den metrischen Klauseln. Nach Zielinski<sup>28)</sup> Tabelle, die auf Grund von 1631 in den Traktaten Cyprians gemessenen Satzendungen statistisch den Rhythmus veranschaulicht, ist das Verhältnis der uns interessierenden Klauseln folgendes: Die V Klauseln machen 71,4% aus. Die V1 Klauseln allein sind darunter mit 37,9%, d. h. mehr als der Hälfte vertreten. Von den Ableitungen kommen sozusagen nur die durch Auflösung von V1 abgeleiteten L1 Klauseln in Betracht, d. h. 22,9%. Die VL1 Klauseln sind also mit der eindrucksvollen Mehrheit von 94,3% vertreten. Sie bestimmen den eigentlichen Rhythmus.

Stellen wir nun dieser Tabelle die Statistik unserer Texte zur Seite. Von Bedeutung werden dabei nicht bloß die Art der Klauseln sein, sondern auch die Stellen, an denen sich die verschiedenen Formen finden. Denn von Wichtigkeit für den Vergleich sind nicht so sehr die beiden Texten gemeinsamen Stellen 3, 7, 8, 10, 14, 15, 17 als die jedem Texte eigenen. Unter diesen sind wiederum die bedeutsamsten 5, 6, 9, 16, weil an diesen Stellen die Berührungspunkte am engsten sind. Hier muß somit die Korrektur am ehesten erkennbar sein.

Folgendes nun ist die Übersicht:

VL1 Klauseln . . .	A = 13 (7 eigene);	B = 8 (2 eigene)
L2 „ . . .	A = 1	; B = 1
Summa . . .	A = 14 (7 eigene);	B = 9 (2 eigene)
Andere . . .	A = 2 eigene: S, P;	B = 6 eigene, 1 = L3, 1 = S, 1 = M, 3 = P.

28) Das Ausleben des Clauselgesetzes, Philol. X Suppl. 451.

Wenn wir aber die Schriftzitate einführenden und daher zweifelhaften Stellen abrechnen, dann hat B 7 VL 1 Klauseln, wovon eine einzige eigene, je eine L<sub>3</sub>, M, P Klausel.

Trotzdem wir in Betracht ziehen, daß wir in A 16 Endungen zählen, in B hingegen nur 15, bzw. 11, so fällt das ungleiche Verhältnis ohne weiteres auf. Von den 16 Klauseln in A gehören nicht weniger als 13 zu den typisch cyprianischen. Eine zur Form L<sub>2</sub> gehörige in 3 (mit B gemeinsame) mag durch den Schrifttext gebunden sein. Jedenfalls ist es eine erlaubte und findet sich laut Zielinskis Tabelle 20mal, d. h. am häufigsten unter den übrigen Klauseln. Die einzige gemiedene P Klausel in 6 erklärt sich durch das höhere Gesetz des Reimes. Im Grunde enthält also A keinen Verstoß gegen die metrischen Wohlklangsgesetze. Die weitüberwiegende Zahl cyprianischer Klauseln erzeugt den charakteristischen Rhythmus, den bereits die oben analysierten, rhetorischen Kunstgriffe in hohem Maße hervorbringen.

Ganz anders Text B! Von den 15, bzw. 11 Endungen gehören nur 8, bzw. 7 zur cyprianischen Gruppe. Alle anderen (bzw. die S Klausel ausgenommen in 18) sind verpönte, schlechte oder ungebrauchliche Klauseln. L<sub>3</sub> hat kein Beispiel aufzuweisen unter den 1631 von Zielinski gemessenen.

Noch sprechender wird das Verhältnis, wenn, was natürlich genauer ist, die jedem Texte eigenen gegenübergestellt werden. Von den 9 A eigenen gehören 7 zur ersten Gruppe, eine ist eine Selecta, eine eine P Klausel, deren Anomalie erklärt werden kann. Von den 8, bzw. 4 B eigenen gehören nur 2, bzw. 1 zur ersten Gruppe, 5, bzw. 3 zur zweiten.

Was in der Akustik der zahlenmäßige Ausdruck der Schwingungen für die Harmonie ist, das bedeuten diese Zahlen für den mehr oder weniger cyprianischen Rhythmus der beiden Texte.

Noch überraschender ist das Ergebnis, wenn wir die sensiblen Stellen in 5, 6, 9, 16 ansehen.

Zeile 5: A = V<sub>1</sub>; B = P<sub>1</sub>

„ 6: A = P<sub>2</sub><sup>tr</sup>; B = P<sub>1</sub>

„ 9: A = V<sub>2</sub>; B = M<sub>2</sub><sup>2</sup>

„ 16: A = V<sub>2</sub>; B = L<sub>3</sub><sup>2</sup>.

In Worten heißt das: In 5 endigt A mit der Form V<sub>1</sub>; B zerstört durch Herübernahme des „post resurrectionem suam“ aus A und durch Einfügung des neuen Zitates Io. 20, 21 sq. nicht nur den möglichen Reim („aedificat ecclesiam - tribuat potestatem“), nicht nur

den Parallelismus gleicher Länge mit den Dreiergruppen 5-7, 8-10, 11-13 in sich und untereinander, sondern die Klausel V1 wird zu einer verpönten P Klausel. Als mildernder Umstand ist allerdings die Tatsache zu bewerten, daß es sich um Einführung eines Schriftzitates handelt. Aber den Rhythmus hebt die Änderung in keinem Falle.

„Constituit“ in A 6 gibt allerdings keine gute Klausel; aber während dadurch in A ein ausgezeichneter Reim zustandekommt, wird in B nicht nur dieser zerstört, sondern auch keine bessere Klausel gefunden.

Linie 9 in A gibt die Klausel V2. In B finden wir an deren Stelle wieder ein Gebilde (M2<sup>2</sup>), das wir nicht unter die bei Cyprian üblichen Klauseln einreihen können. Nach Zielinskis Tabelle befindet sich keine einzige dieser Art unter den 187 in De un. eccl. gemessenen.

V2 in 16 A wird zu L3<sup>2</sup> in B, Klausel, die Cyprian ebenfalls unbekannt war, nach der gleichen Statistik. Allerdings schreiben manche Forscher (Ed. de Jonge, A. W. de Groot) den beiden Trochäen, ohne kretische Basis, Klauselwert zu. Dadurch wäre das Beispiel weniger beweiskräftig. Immerhin bleiben in jedem Falle als unbestrittene Vergleichsendungen 6 und 9. Niemand wird in Abrede stellen, daß es sich gerade um die allerwichtigsten, allersensibelsten Stellen handelt. Ist das reiner Zufall?

Was die Typologie der Klauseln oder die Einschnitte in dieselben betrifft, so möchten wir eine einzige Tatsache erwähnen, die für Text A bedeutungsvoll ist.

Die Typen —, — —, — — — wie in 1: „resurrectionem suam dicit“ mit zwei Einschnitten nach der ersten und dritten Silbe, ebenso —, — — — — wie in 5: „tribuat potestatem“ mit einem Einschnitt nach der ersten Silbe, sind von hohem Interesse, weil Ed. de Jonge<sup>29)</sup> und Th. Zielinski<sup>30)</sup> an denselben ein wichtiges Gesetz festgestellt haben. Beim letzten Typus mit einem Einschnitt ist nämlich das Anlaufswort, dessen letzte Silbe die erste der Klausel bildet (also nicht eine Monosyllab), in der Regel ein Proparoxytonon. Für den anderen Typus mit zwei Einschnitten ist dieses Gesetz nicht obligatorisch. In A nun haben wir vier Beispiele vom ersten Typus mit zwei Einschnitten (1, 4, 8, 15). Darunter sind zwei A eigene (1, 4). Wenn wir von den Beispielen, bei denen die Klausel mit einsilbigem Wort beginnt (8, 15), absehen, haben alle als Anlaufswort

29) Les clauses métriques dans Saint Cyprien (Louvain 1905) 60 f.

30) A. a. O. 434 ff. 453.

wort ein Paroxytonon. Ein einziges, und zwar A eigenes Beispiel gehört zum zweiten Typus mit einem Einschnitt. Es gehört zudem zur empfindlichen Linie 5. Das Gesetz stimmt glänzend. „Tribuat“ ist ein Proparoxytonon.

Stellen wir nun zur Ergänzung dieses formellen Vergleiches die beiden Texte in den unmittelbaren Kontext, zwischen Kap. 3 und 5 hinein.

Disposition der Texte und die nun bekannten Abkürzungen Zielinskis für die metrischen Klauseln mögen lange Erklärungen ersetzen,

### Caput 3.

Cavenda sunt autem non solum quae sunt aperta adque manifesta	L1 <sup>2</sup>
sed et astutae fraudis subtilitate fallentia.	V2
Quid vero astutius quitve subtilius,	V2
quam ut Christi adventu detectus ac prostratus inimicus,	L1 <sup>2</sup>
postquam lux gentibus venit	V1
et sospitandis hominibus salutare lumen effulsit,	V1
ut surdi auditum gratiae spiritalis admitterent,	V2
aperirent ad Dominum oculos caeci,	L1 <sup>1</sup>
infirmi aeterna sanitate revalerent,	M2 <sup>2</sup>
clodi ad ecclesiam currerent,	V2
muti claris vocibus et precibus orarent,	L1 <sup>1</sup>
videns ille idola derelicta	M5
et per nimium credentium populum sedes suas et templa deserta	V1
excogitaverit novam fraudem (V1) ut sub ipso christiani nominis	V1
titulo fallat incautos? (V1) Haereses invenit et schismata, V1, L2 <sup>tr</sup>	
quibus subverteret fidem, veritatem corrumpere, scinderet	
unitatem.	L3 <sup>2</sup>
Quos detinere non potest in viae veteris caecitate,	L3 <sup>tr</sup>
circumscribit et decipit novi itineris errore.	L1 <sup>1</sup>
Rapit <sup>31</sup> ) de ipsa ecclesia homines et,	L4
dum sibi adpropinquasse iam lumen (V2) adque evasisse saeculi	V2
noctem videntur,	L3 <sup>tr</sup>
alias nescientibus tenebras rursus infundit,	V1

31) Hier reimt sich das Anfangswort eines Satzes mit einem Schlußwort: **Rapit** — **infundit**. Vgl. epist. 74, 8 (805, 16 sq.): **Dat** honorem Deo qui Marcionis baptismo **communicat**! **Dat** honorem Deo qui foras de adultera et fornicaria nasci Dei filios **adseverat**! **Dat** . . . vindicat! **Dat** . . . putat! Vgl. epist. 43, 3 (592, 7): **Vigilate** . . . **excubate**.

	ut cum evangelio Christi et cum observatione eius et lege non	
	<b>stantes</b> christianos se <b>vocent</b>	L2 <sup>tr</sup>
	et <b>ambulantes</b> in tenebris habere se lumen existiment	V2
	<b>blandente</b> adversario adque <b>fallente</b> ,	V1
	qui secundum apostoli vocem <b>transfiguraf</b> se velut angelum <b>lucis</b>	V1
	et ministros <b>subornaf</b> suos velut ministros <b>iustifiae</b>	P2 <sup>tr</sup>
	adserentes noctem pro die,	V2
	interitum pro salute,	L3 <sup>tr</sup>
	desperationem sub obtentu <b>spei</b> ,	V2
	perfidiam sub praetextu <b>fidel</b> ,	V2
	antichristum sub vocabulo Christi,	V1
	ut dum verisimilia <b>mentiuntur</b> ,	?
	veritatem subtilitate <b>frustrentur</b> .	V1
	Hoc eo fit, fratres charissimi, dum ad veritatis originem non	
	<b>reditur</b>	V3
	nec caput <b>quaeritur</b>	V2
	nec magistri caelestis doctrina <b>servatur</b> .	V1
	4. Quae si quis <b>consideret</b> et <b>examinet</b> ,	L2 <sup>1</sup>
	tractatu longo adque argumentis opus non <b>est</b> .	V1
	<b>Probatio</b> est ad <b>fidem facilis</b>	L1 <sup>3</sup>
	<b>conpendio</b> veritatis.	V3
3	5. Quam unitatem tenere firmiter et vindicare <b>debemus</b> ,	V1
	maxime episcopi qui in ecclesia <b>praesidemus</b> ,	V3
	ut episcopatum quoque ipsum unum adque indivisum <b>probemus</b> .	V3
2	Nemo fraternitatem mendacio <b>fallat</b> ,	V1
	nemo fidem veritatis perfida praevaricatione <b>corrumpat</b> .	V1
2	Episcopatus unus <b>est</b> , cuius a singulis in solidum pars <b>tenetur</b> .	L3 <sup>tr</sup>
	Ecclesia una <b>est</b> quae in multitudinem latius incremento fecunditatis <b>extenditur</b> ,	V2
3	quomodo solis multi radii sed lumen <b>unum</b> ,	L3 <sup>1</sup>
	et rami arboris multi (V1) sed robur <b>unum</b> tenaci radice fundatum,	V1
	et cum de fonte uno rivi plurimi defluunt (V2), numerositas licet diffusa <b>videatur</b> exundantis copiae largitate,	V3
	unitas tamen <b>servatur</b> in origine.	M2 <sup>2</sup>
3	Avelle radium solis a corpore (V2), divisionem lucis unitas non capit:	V2
	Ab arbore frange <b>ramum</b> , (L3 <sup>2</sup> ) fructus germinare non poterit:	L1 <sup>3</sup>
	A fonte praecide <b>rivum</b> , (V3) praecisus arescit.	V1

Sic et ecclesia Domini luce perfusa per orbem totum radios

		suos porrigit:	V2
3	}	Unum tamen lumen est (V2) quod ubique diffunditur,	V2
		nec unitas corporis separatur.	V3
		Ramos suos in universam terram copia ubertatis extendit,	V1
		profluentes largiter rivos latius pandit:	V1
		Unum tamen caput est et origo una et una mater feccunditatis	
		successibus copiosa:	V3
3	}	Illius fetu nascimur,	V2
		illius lacte nutrimur,	V1
		spiritu eius animamur.	L1 <sup>2</sup>

Die durch Druck, Anordnung und Anmerkungen sichtbar gemachten Satzfiguren sprechen mit hinreichender Klarheit. Kapitel 5 — darauf liegt das Hauptgewicht dieses Vergleiches — hängt nicht bloß inhaltlich mit Kapitel 4 Text A zusammen (als Anwendung auf die Gegenwart), sondern auch rein kompositionell verrät es A. Der Doppelgedanke: „ecclesia-cathedra“ in A 14-15 und 16-17 hat seine Parallele in Kap. 5: „episcopatus unus est — ecclesia una est“. (Für die Zusammenstellung von „cathedra-episcopatus“ vergleiche man z. B. Epist. 55, 24 [642, 5 sq.], epist. 43, 5 [594, 5]).

Hier wie dort durchwegs zwei- und dreigliedrige Satzgebilde! Die dreigliedrige Anaphora in A kann sehr gut in dem dreifachen Beispiel (Sonne, Baum, Quelle) nachklingen. Hier wie dort ist der Aufbau ganz ähnlich. Hier wie dort als Schluß eine praktische Folgerung („Illius fetu nascimur“ etc.).

Vor allem sind es Satzparallelismus und Reim, welche die enge Verwandtschaft herausfühlen lassen. Es gibt ja kaum eine Zeile ohne diese Figuren.

Man mag allerdings einwenden, in B sei dies durch die Schriftzitate unmöglich gemacht. Jedoch ganz abgesehen von der oben genannten Anomalie in B 6 und 9, bleibt die Tatsache bestehen, daß Cyprian, selbst wenn er seinen Text mit Schriftziten durchwirkt, unfehlbar wieder den Reim findet in den an den Text sich anschließenden Paraphrasen. Man vergleiche in De unit. cap. 7, 8, 11, besonders 12, 14, 24 usw., ferner die oben zitierten Briefe 69, 2 und 74, 11, welche mit B verwandte Schriftzitate haben.

Es wäre nun merkwürdig, wenn gerade der Höhepunkt eines Traktates, der für die öffentliche Lesung bestimmt war, dieses Schmuckes entbehrte, jener Beweis, der so emphatisch angekündigt

wird und der eine so emphatische Anwendung auf die Gegenwart erhält.

Die Klauseln gehören ebenfalls, wie die nun bekannten Abkürzungen es leicht sichtbar machen, in weit überwiegender Mehrheit der cyprianischen Gruppe VL1 an. Ausnahmen, vor allem im dritten Kapitel, fehlen jedoch nicht. Sie erklären sich immer aus dem der Metrik übergeordneten Gesetz des Reimes oder anderer Figuren, besonders der chiasmischen Wortstellung. Nicht anders war in A 6 die Klausel zu erklären.

So dürfte denn die Behauptung kein Irrtum sein, daß A sich ausgezeichnet in den unberührten Kontext einschmiegt. B hingegen ist vom rein formellen Standpunkt eher ein erratischer Block zu nennen, der den breiten und gleichmäßig dahinfließenden, in die Dämme rhetorischer Gesetze eng eingezwängten Redestrom aufhält, unterbricht und zersplittert. Die enge Verwandtschaft der Fassung A mit dem fünften Kapitel darf geradezu auffallend genannt werden. Nicht die eine oder andere der beobachteten Tatsachen, sondern die Gesamtheit derselben scheint uns mit hinreichender Klarheit zu sprechen.

Vielleicht wendet man ein: A könnte eine spätere stilistische Korrektur sein.

Dieser Einwand dürfte schon dadurch entkräftet sein, daß Cyprian fähig war, im ersten Entwurf seinen Stil zu schreiben, ohne auf eine spätere Korrektur angewiesen zu sein. Seine eilig hingeschriebenen Briefe beweisen das zur Genüge. Warum sollte es sodann gerade das Hauptkapitel des Traktates sein, da das vorausgehende dritte und folgende fünfte Kapitel so glänzend geschrieben sind?

Dazu kommt ein weiterer, schwerwiegender Umstand, dessen Tragweite über den gemachten Einwurf hinausgeht. Lebreton ist er entgangen, obwohl van den Eynde auf ihn hingewiesen hatte<sup>32)</sup>. Kap. 19 De unit. ist, wie Chapman bewies, mit der doppelten Rezension des vierten Kapitels solidarisch. Cyprian vergleicht hier das Verbrechen seiner Gegner (Felicissimus und seine Parteigänger) mit jenem der Gefallenen: „Peius hoc crimen est quam quod admisisse lapsi videntur, qui tamen in paenitentia criminis constituti Deum plenis satisfactionibus deprecantur“ (227, 9 sq.). Dann folgt in einer Reihe von Gliedern der Vergleich zwischen dem Schis-

<sup>32)</sup> A. a. O. 20—23. Die dort angegebene Lösung scheint den Tatsachen zu entsprechen.

matiker und dem Gefallenen. Die Handschriftengruppe des Textes B schließt sich unmittelbar, grammatikalisch natürlicher, an den obigen Satz: „Hic (Gefallene) ecclesia quaeritur et rogatur, illic ecclesiae repugnatur: hic potest necessitas fuisse, illic voluntas tenetur in scelere: hic qui lapsus est“ etc. (227, 11 sq.) Die Handschriftengruppe des Textes A kehrt die hinweisenden hic-illic gerade um, und zwar in konstanter Weise: „Illic ecclesia quaeritur et rogatur, hic ecclesiae repugnatur: illic potest necessitas fuisse hic voluntas“ etc. Dies geht gegen das natürliche Sprachempfinden. (Nebenbei bemerkt kein schlechtes Anzeichen für die Ursprünglichkeit der Variante A. Nicht die leichteste, sondern die schwerste Variante hat oft den Vorzug.)

Wenn nun aber A eine spätere Korrektur des im Frühjahrskonzil von 251 gelesenen Textes wäre, dann müßte A als revidierter, für ein weiteres Publikum bestimmter Text solche Korrekturen aufweisen, die den veränderten Umständen Rechnung trügen, d. h. die den natürlichen, unmittelbaren Kontext herstellten und nicht den unnatürlichen, zeitlich und umständlich bedingten. Nun ist gerade das umgekehrte der Fall. A setzt außergewöhnliche, die normalerweise zu erwartende Konstruktion beeinflussende Umstände voraus, während B von solchen absieht. Man vergleiche *De lapsis* 3 (239, 2 sq.); *epist.* 55, 26 (644, 8 sq.). Mit anderen Worten, B und nicht A ist der revidierte Text. Noch viel weniger ist das vierte Kapitel der Fassung A eine stilistische Korrektur. A ist es ja auch nicht in Kap. 19. Die Verschiedenheiten wurzeln viel tiefer. Das beweist uns näher der inhaltliche Vergleich.

### b) *Inhaltlicher Vergleich.*

Die inhaltlichen Unterschiede gruppieren sich laut vorausgehender Analyse um die Schriftzitate, welche den Aufbau bedingen. Die Vergleichspunkte sind daher leicht aufzufinden und gegenseitig abzugrenzen. Es sind erstens die Schrifttexte, zweitens die an die Schrifttexte sich anschließenden Ergänzungen oder Erklärungen.

#### 1. *Schrifttexte.*

Vanden Eynde machte zuerst darauf aufmerksam, daß die jeder Fassung eigenen Schrifttexte mit Rücksicht auf ihr Vorkommen in den übrigen Schriften Cyprians sich genau nach chronologisch verschiedenen Perioden scheiden. Der Trennungsstrich wird durch den Ausbruch der Kontroverse über die Gültigkeit der Ketzertaufe gezogen. Eine gewisse Ausnahme macht *Ephes.* 4, 4 sq.

Da unseres Wissens eine Antwort auf die Einwände Lebretons und Poschmanns bis jetzt nicht gekommen ist, werden wir versuchen, dieselbe zu geben, den Beweis van den Eyndes durch eine Reihe von Beobachtungen zu ergänzen und demselben durch eine engere Verbindung mit dem vorausgehenden philologischen Vergleich eine etwas andere Wendung zu geben.

Folgende sind die Schrifttexte:

**A:** Mt. 16, 18—19; Io. 21, 17.

**B:** Mt. 16, 18—19; Io. 20, 21—23; Cant. 6, 8; Eph. 4, 4—6 Anfang (unus Deus). Mt. 16, 18—19 scheidet, weil beiden Texten gemeinsam, aus.

Texte von **A:**

Io. 21, 17 (oder sein unmittelbarer Kontext, d. h. die Übergabe der Herde Christi an Petrus) kommt isoliert, als eigentliches Zitat, in Cyprians Schriften nirgends vor. Der Text wird jedoch vorausgesetzt in De zelo et livore c. 12 (427, 1 sq.) aus dem Jahre 256. Die Stelle wird uns noch beschäftigen.

Hingegen finden wir diesen Bibeltext in einem Briefe des römischen Klerus an jenen von Karthago aus dem Jahre 250 (Epist. 8, 1 [486, 16 sq.]):

„Sed et Simoni sic dicit: diligis me? Respondit diligo. Ait ei: pasce oves meas. Hoc verbum factum ex actu ipso quo cessit cognoscimus, et ceteri discipuli similiter fecerunt.

Merkwürdigerweise berührt sich die Stelle mit De unit. 4 auch in der Übertragung dessen, was sich auf Petrus bezieht, auf die anderen Jünger. Man vergleiche De unit. 4, besonders Z. 8: „Hoc erant utique ceteri quod fuit Petrus.“

In Verbindung mit Mt. 16, 18 sq., also wie in De unit. A, steht der Text in dem um 249 geschriebenen Traktat De hab. virg. 10 (194, 25 sq.):

Petrus etiam, cui oves suas Dominus pascendas tuendasque commendat, super quem posuit et fundavit ecclesiam, aurum quidem sibi esse et argentum negat, sed etc.

Diese beiden Texte mögen dem Verfasser vor Augen schweben in:

Epist. 59, 14 (683, 10 sq.) [a. 252]: ... ad Petri cathedram adque ad ecclesiam principalem unde unitas sacerdotalis exorta est (Mt. 16, 18 sq.) ... singulis pastoribus portio gregis sit adscripta (Io. 21, 17) ...

Epist. 66, 8 (732, 25 sq.) [a. 254]: Loquitur illic Petrus, super quem aedificata fuerat ecclesia (Mt. 16, 1809) ... illi sunt ecclesia plebs sacerdoti adunata et pastori suo grex adhaerens (Io. 21, 17).

Daß beide Texte tatsächlich gerne verbunden wurden und einander riefen, beweist, nebst der Selbstverständlichkeit der Sache,

die pseudo-cyprianische Schrift *De aleatoribus* c. 1 und c. 3<sup>33</sup>). Das nämliche ist daher in den vorhergehenden Beispielen nicht zum vorneherein auszuschließen. Wenn wir von *De zelo et livore* absehen, so sind alle anderen Parallelen aus der Zeit vor der Kontroverse mit Papst Stephan. Die einzige sichere ist *De hab. virg.* 10. Sie ist bezeichnend durch die mit A identische Nebeneinanderstellung von Mt. 16, 18 sq. und Io. 21, 17.

Texte von B:

a) Io. 20, 21—23. Ganz offenbar vertritt dieser Text Io. 21, 17 der Fassung A. Dafür bürgt das in beiden Versionen stehende „post resurrectionem suam“. Isoliert finden wir diesen Text in *Epist.* 69, 11 (759, 13 sq.) [a. 255]:

Post resurrectionem enim discipulos suos mittens loquitur ad eos et dicit: sicut misit me pater etc. Quo in loco ostendit eum solum posse baptizare et remissionem peccatorum dare qui habeat sanctum spiritum.

In Verbindung mit Mt. 16, 18, also wie in B, in *Epist.* 73, 7 (783, 13 sq.) [a. 255/6]:

Manifestum est autem ubi et per quos remissa peccatorum dari possit, quae in baptisate scilicet datur. Nam Petro primum Dominus, super quem aedificavit ecclesiam et unde unitatis originem instituit et ostendit, potestatem istam dedit ut id solveretur (in terris) quod ille solvisset. Et post resurrectionem quoque ad apostolos loquitur dicens: sicut misit me pater etc.

*Epist.* 75, 16 (820, 24 sq.) [a. 256] aus der Feder Firmilians von Caesarea, aber offenbar unter dem Einfluß Cyprians stehend:

Qualis error sit et quanta caecitas eius, qui remissionem peccatorum dicit apud synagogas haeticorum dari posse nec permanet in fundamento unius ecclesiae, quae semel a Christo super petram solidata est, hinc intellegi potest quod soli Petro Christus dixerit: quaecumque ligaveris etc. (Mt. 16, 19) et iterum in evangelio (quando) in solos apostolos insufflavit Christus dicens: accipite spiritum s. etc. (Io. 20, 22 sq.)

Von Interesse ist nicht nur, daß alle diese Briefe Bestandteile der Kontroversliteratur nach 254 sind, sondern daß die Afrikaner aus Mt. 16, 18 sq. und Io. 20, 21 sq. von den wichtigsten Argumenten für die Ungültigkeit der Ketzertaufe folgerten. Die den Aposteln in ihnen mitgeteilte Binde- und Lösegewalt wurde von der Gewalt, Sünden in der Taufe nachzulassen, verstanden. Außer den genannten Stellen wären zahlreiche Voten afrikanischer Bischöfe anzuführen, die auf der von Cyprian präsierten Synode vom September 256 abgegeben wurden: *Sent. episc.* (435 sq.) 9, 15, 25, 27, 39, 40, 41, 53. Sünden vergeben ist hier identisch mit taufen. *Sent.* 48 interpretiert Mt. 16, 18 in diesem Sinne.

33) Hartel, CSEL vol. III P. 3 Appendix 93, 1 sq. 94, 13 sq.

b) Cant. 6, 8 kommt nur ein einziges Mal vor in Epist. 69, 2 (750, 22 sq.) [a. 255]. Es folgen daselbst Cant. 4, 12 und etwas weiter I Petr. 3, 20. 21:

Quod ecclesia una sit declarat in cantico canticorum spiritus sanctus ex persona Christi dicens: una est columba mea etc. (Cant. 6,8)... De qua item denuo dicit: hortus conclusus soror mea sponsa, fons signatus, puteus aquae vivae (Cant. 4, 12). Si autem hortus conclusus est sponsa Christi quae est ecclesia, patere res clausa alienis et profanis non potest. Et si fons signatus est, neque bibere inde neque consignari potest cui foris posito accessus ad fontem non est. Puteus quoque aquae vivae si unus est, idem qui intus est, vivificari et sanctificari foris positus ex illa aqua non potest, ex qua solis eis qui intus sunt usus omnis et potus concessus est. Quod et Petrus ostendens unam ecclesiam esse et solos eos qui in ecclesia sint baptizari posse posuit et dixit: in arca Noe pauci id est octo animae hominum salvae factae sunt per aquam, quod et vos similiter salvos faciet baptismus (I Petr. 3, 20. 21).

Diese Textreihe, welche nur in unserer Kontroversliteratur vorkommt, mit dem Gedanken: Die Kirche ist eine, daher die Taufe eine, was auch Petrus sagt, findet sich wieder in Epist. 74, 11 (808, 18 sq. [a. 256]). Nur steht hier statt Cant. 6, 8 eine freie Wiedergabe von Eph. 4, 4 sq. („una ecclesia-unum baptismus“), dann wie oben Cant. 4, 12 und I Petr. 3, 20. 21. Die Parallele ist klar. Es folgt daraus, daß offenbar nicht der etwas dunkle, an den Haaren herbeigezogene Text Cant. 6, 8 die Anführung dieses Buches begründet, sondern Cant. 4, 12. In der Suche nach geeigneten Schriftzitate, die den Traditionsbeweis Roms entkräften sollten, konnte Cant. 4, 12 nicht entgehen mit seinem „fons signatus, puteus aquae vivae“, die zu klar an die Consignatio und die mit ihr gespendete Taufe anzuspielden schienen. Man vergleiche: „Neque bibere inde neque consignari potest!“ Wirklich erwähnt auch Firmilian (Epist. 75, 15 [820, 7 sq.]) trotz seiner nicht seltenen Cant. Zitate nur Cant. 4, 12. 13 mit I Petr. 3, 21 in Abhängigkeit von Cyprians Epist. 74, 11.

Der Beweis läßt sich noch erweitern. Die Schrifttexte der Epist. 69, 2 sind alle erstangeführte, typische Schriftbeweise für die cyprianische These. Von Cant. 6, 8 sehen wir ab. Hingegen folgt auf oben genannte Zitate noch, ebenfalls neu, Ephes. 5, 25. 26. Wir finden all dieselben wieder in Epist. 74, 6. 11 (808, 24; 809, 6; 804, 9), zwei unter ihnen in Firmilian, Epist. 75, 15 (820, 9, 18). Brief 69 scheint aber, wenigstens nach Ritschels Chronologie, der Auftakt des Streites gewesen zu sein. Warum zitiert Cyprian nicht Ephes. 4, 4 sq. der Fassung B? Offenbar griff er nicht auf die Argumentation der Einheitsschrift B zurück, konnte es nicht.

Somit trifft die nämliche Beobachtung hier wie im vorhergehenden Falle zu. Nicht bloß wird Cant. 6, 8 erst in der Kontroversliteratur zitiert, sondern dieser Text erklärt sich hier aus seiner Beziehung zum Beweismaterial der afrikanischen These.

c) Eph. 4, 4—6 (Anfang) scheint den Beweis schwieriger zu gestalten. Ausführlich zitieren den Text Firmilian, das treue Echo Cyprians (Epist. 75, 24 [825, 26 sq.]) und zwei Bischöfe auf der Synode von 256 (Sent. episc. 1 [436, 14], 5 [439, 12]).

Wenn Cyprian ihn zwar nirgends wörtlich anführt, so setzt er ihn doch voraus in Epist. 74, 11 (808, 18 sq.); 70, 3 (769, 18 sq.). Das gilt auch für eine Anzahl bischöflicher Voten (Sent. episc. 1, 2, 46 (?), 67, 73). Eph. 4, 4 sq. war somit ein Hauptbeweis der Oppositionspartei. Der Text ist in Cyprians Schriften nirgends heimischer als in dessen Briefen nach dem Ausbruch der Kontroverse.

Ob aber Eph. 4, 4 sq. hinreichend charakteristisch ist, um als Datierungsbeweis angeführt werden zu können, ist mit Recht bezweifelt worden. Der Bischof von Karthago braucht den Text in sehr freier Wiedergabe gegen die Partei des Felizissimus zum Erweis der Einheit der Kirche. Meines Wissens tut er dies nur zweimal. Merkwürdigerweise unterscheiden sich die Stellen beidemale dadurch von den späteren Anführungen, daß wir in ihnen das während der Kontroverszeit nie fehlende „unum baptisma“ vermissen.

De un. 23 (231, 7) Unus Deus est et Christus unus et una ecclesia eius et fides una et plebs una in solidam corporis unitatem concordiae glutino copulata. Scindi unitas non potest nec corpus unum discidio conpaginis separari etc.

Epist. 43, 5 (594, 5 sq.): Deus unus est et Christus unus et una ecclesia et cathedra una super Petrum Domini voce fundata. Aliud altare constitui aut sacerdotium novum fieri praeter unum altare et unum sacerdotium non potest.

Sollte De un. 23 eine Erinnerung an das 4. Kap., in diesem Falle an die Fassung B sein? Das dürfte kaum der Fall sein. Warum nicht? Die beiden Texte De un. 23 und Epist. 43, 5 sind eng verwandt, zunächst durch die Tatsache, daß beide zur gleichen Zeit abgefaßt wurden, den gleichen Gegner im Auge haben und den gleichen Zweck verfolgen (Beilegung des Schismas des Felizissimus)<sup>34</sup>). Das legt ferner der Parallelismus der Glieder nahe:

De un. 23: „Unus Deus et Christus unus et una ecclesia eius et fides una.“

Ep. 43, 5: „Deus unus est et Christus unus et una ecclesia et cathedra una.“ (Man vergleiche Text A 14/15 = „fides“ und 16/17 = „cathedra“!)

34) Vgl. Chapman, Revue Bénéd. XX (1903) 29 ff.

Nun ist aber der letztere Text eine nicht zu verkennende Anspielung an die Version A 10: „Et una ecclesia et cathedra una monstratur.“ Somit ist wohl weder De un. 23 noch Epist. 43, 5 ein Beweis dafür, daß Eph. 4, 4 sq. im ursprünglichen 4. Kapitel De un. stand, da sie nicht zu gleicher Zeit von A und B beeinflusst sein können.

Epist. 74, 11 (808, 18 sq.) [a. 256] versetzt uns in die Lage, dieses Argument in etwa zu kontrollieren. Hier ist nicht nur der engere Anschluß an Eph. 4, 4 sq., wie der Text in B steht, sondern auch der unmittelbare Kontext Beweis, daß wir es ohne Zweifel mit einer Parallele von B zu tun haben:

„Traditum est enim nobis quod sit unus Deus et Christus unus et una spes et fides una et una ecclesia et baptisma unum non nisi in una ecclesia constitutum etc. Cuius unitatis sacramentum expressum videmus etiam in cantico canticorum ex persona Christi dicentis.“ Cant. 4, 12. 13 und I Petr. 3, 20. 21. Vgl. oben, wo sich ergab, daß Cant. 6, 8 (so B) in diesen Kontext hineingehört. Zu vergleichen ist auch Epistula 70, 3 (769, 18 sq. [a. 255]):

„. . . quando et baptisma unum sit et spiritus unus et una ecclesia a Christo domino nostro super Petrum origine unitatis et ratione fundata.“

Wir glauben somit nicht an die Stichhaltigkeit der Einwände. Eph. 4, 4 sq. war tatsächlich ein charakteristisches Argument in der Polemik für die Ungültigkeit der Ketzertaufe, scheint aber auch hier erst später geschätzt worden zu sein. Epistula 69, 2 kennt jedenfalls den Text noch nicht. Früher, um 251, war seine Bedeutung sehr sekundär. Die großen Paulustexte für die Einheit der Kirche der damaligen Polemik finden sich vielmehr in De un. cap. 8, das möglicherweise ein Echo des 4. Kapitels Fassung A enthält (man vergleiche das Symbol von Hirt und Herde [216, 19 sq.]). Es sind dies I Cor. 1, 10 und Eph. 4, 2. 3. Eph. 4, 2. 3 ohne 4 sq. Das führt zu einer weiteren Beobachtung. Epist. 55, 24 [Ende 251 oder 252] zitiert Eph. 4, 2. 3 ebenfalls ohne 4 sq. in einem Kontext, der ohne Zweifel in De un. sein Vorbild hat (642, 12 sq.): „. . . cum sit a Christo una ecclesia per totum mundum in multa membra divisa, item episcopatus unus episcoporum multorum concordie numerositate diffusus“ etc. Cf. De un. c. 5 (213 sq.); epist. 55, 24 (643, 11 sq.): „. . . episcopi nec potestatem potest habere nec honorem qui episcopatus nec unitatem voluit tenere nec pacem.“ Cf. De un. c. 4 und 5. Wenn Eph. 4, 4 sq. damals Cyprian so geläufig gewesen wäre, wenn

Cyprian wirklich unsere Versio B (die „afrikanische“ nach Chapman, Lebreton) zur Hand gehabt hätte, warum floß nie, weder hier noch anderswo vor 255 Eph. 4, 4 sq. mit dem „u n u m b a p t i s m a“ in seine Feder? Die Gelegenheit dazu fehlte wahrlich nicht. Schon damals maßten sich die Gegner das Recht zu taufen an. Man vergleiche De un. 11 (219, 18 sq.)!

Als Abschluß zu dieser Untersuchung über die Schrifttexte zwei Worte zu Cyprians Zitationsweise im allgemeinen! Unser Ergebnis setzt voraus, daß Cyprian einen bis zu einem gewissen Grade sich gleich bleibenden Zitatenschatz für die verschiedenen im Laufe der Zeit auftauchenden Probleme hatte, so daß sich daraus ein chronologisches Kriterium ergibt. Das darf nicht befremden, am wenigsten bei diesem Schriftsteller<sup>35)</sup>. Ziemlich zu Beginn seiner literarischen Tätigkeit hat Cyprian eine Sammlung von Schrifttexten angelegt, die wir in den meist so genannten Testimoniorum libri tres besitzen. Die ersten zwei Bücher, an Quirinus adressiert, dienen apologetischen Zwecken, das dritte, selbständige, den ersteren später zugefügte verfolgt pastorale Ziele. Daß nicht nur spätere Auktoren sich häufig dieser „Konkordanz“ bedienten, sondern Cyprian selbst, liegt auf der Hand. In De unitate haben wir unzweifelhafte Beispiele dafür: De un. 8 will die schismatischen Umtriebe als schriftwidrig beweisen. Ebenso Test. III, 86: „Schisma non faciendum, etiamsi in una fide et in eadem traditione permaneat qui recedit.“ Von den sechs diese These stützenden Schrifttexten (Ephes. wird nie zitiert) finden wir drei (Ex. 12, 46; I Cor. 1, 10; Ps. 67, 7) in De un. 8; zwei kommen, weil ungeeignet, überhaupt nie mehr vor; eines (Mt. 12, 30) finden wir in De un. 6. De un. 13—14 schöpft aus Test. III, 3: „Agapen et dilectionem fraternam religiose et firmiter exercendam“, nicht weniger als sechs Texte<sup>36)</sup>. Hartel gibt allerdings nur die wörtlichen, nicht die freien Zitate an. (Man vergleiche dazu De orat. dominica 23—24, die sich enge an De un. 13—14 anschließen!) Weitere zu vergleichende Stellen sind De un. 17 und Test. III, 95; De un. 24—25 und Test. III, 3; De lapsis 15 und Test. III, 94; ebd. 27 und Test. III, 56.

35) Schon Chapman argumentierte mit dem gleichen Beweise, als er die Identität der in der Epistula 43 Gerügten mit den durch die Einheitsschrift Betroffenen feststellte. Rev. Bénéd. XX (1903) 33.

36) Folgendes sind die mit Test. III, 3 gemeinsamen Texte: De un. 13: Mt. 5, 23, (221, 23 sq.), Mt. 18, 19 (222, 3 sq.); De un. 14: Io. 14, 27 (222, 10), I Cor. 13, 2—5, 7 sq. (222, 14 sq.), Io. 15, 12 (222, 26), Io. 4, 16 (223, 4 sq.). Die letzten drei allein sind wörtliche Zitate und von Hartel vermerkt.

Nun gibt es aber in dieser „Konkordanz“ mehrere Thesen, die eine unverkennbare Verwandtschaft mit den in B angeführten Texten enthalten. Zu Cant. 6, 8: Test. II, 19 (85, 8 sq.): „Quod ipse (Christus) sit sponsus ecclesiam habens sponsam de qua filii spirituales nascerentur.“

Zu Eph. 4, 4 sq.: Test. III, 86 (174, 4 sq.): „Schisma non faciendum, etiamsi in una fide et in eadam traditione permaneat qui recedit.“

Zu Joh. 20, 21 sq. wäre vielleicht Test. III, 65 (167, 22 sq.) zu erwähnen gewesen: „Omnia delicta in baptismo deponi.“ Wir bestehen jedoch nicht darauf.

Aber kein einziger Text der Fassung B wird zitiert und wählerisch war man doch damals nicht. Canticum Canticorum scheint in dieser Zeit Cyprian überhaupt unbekannt gewesen zu sein. Zum erstenmal wird dieses Buch nach De unitate, in De oratione dominica c. 31 (290, 7) angeführt. (Dem Index der Hartelschen Ausgabe ist die Stelle entgangen und daher auch van den Eynde<sup>37</sup>). De unitate c. 6 und c. 11 riefen aber gerade nach diesem Buche ebenso wie Test. II 19 wegen der metaphorischen Bezeichnung der Kirche als der „sponsa Christi“ und der Verwertung dieser Metapher.

Es wäre somit zum mindesten höchst auffallend, wenn trotz sinnverwandter Thesen, trotz zeitlicher Nähe in De unitate c. 4 gerade drei neue Texte auftauchten. Ganz anders verhält es sich, wenn B nach 254 entstanden ist. Cyprian hat sein Arsenal an Schriftbeweisen nie so erneuert und so bereichert wie anlässlich der Kontroverse mit Papst Stephan. Seine polemische Methode bestand ja gerade darin, den römischen Traditionsbeweis durch den Schriftbeweis zu entkräften. Die Statistik der Schriftzitate zeigt in überraschender Weise, daß in den Briefen aus dieser Zeit der relative Prozentsatz an neuen, über Test. lib. 3 hinausgehenden Schrifttexten unerreicht dasteht. Während in den Zeitperioden 250/51, 252/54, die neuen Texte jene, welche mit Test. gemeinsam sind, an Zahl unbedeutend bis mäßig übertreffen, in den Abhandlungen De bono patientiae und De zelo et livore (256) dieselben nicht erreichen, noch viel weniger in den Briefen aus dem Jahre 257, schnellt das Verhältnis in der uns interessierenden Briefliteratur auf mehr als das Fünffache, genauer auf das Dreieinhalbfache<sup>38</sup>), wenn nur jene

37) Hartel, CSEL III, 3 App. 331, Van den Eynde a. a. O. 13.

38) In Zahlen ausgedrückt: 31 wörtliche Zitate sind ganz neu. Unter diesen werden 3 für die Polemik bezeichnende wiederholt (Cant. 4, 12 (13), 1 Petr. 3,

Briefe gezählt werden, in denen von der Ketzertaufe die Rede ist. (Epist. 69, 1—11; 70—74.) All das beleuchtet unser Ergebnis in eigenartiger Weise und baut weiteren Ausführungen vor.

## 2. An die Schrifttexte sich anschließende Äußerungen.

**A** Hier wachsen sie harmonisch aus den beiden Zitaten Mt. 16, 18 sq. und Ioh. 21, 17 heraus.

Zu Mt. 16, 18 sq. gehören:

3: Super *illum* aedificat ecclesiam.

5—7: Et quamvis apostolis omnibus parem tribuat potestatem  
*unam tamen cathedram constituit*  
et unitatis originem *adque rationem* sua auctoritate disposuit.

8—10: Hoc erant utique ceteri quod fuit Petrus,  
*sed primatus Petro datur,*  
*et una ecclesia et cathedra una* monastratur.

16—17: *Qui cathedram Petri super quem fundata ecclesia est deserit,*  
in ecclesia se esse confidit?

Zu Io. 21, 17 gehören:

4: *Et illi pascendas oves mandat.*

11—13: *Et pastores sunt omnes,*  
*sed grex unus ostenditur,*  
*qui ab apostolis omnibus unanimes consensione pascatur.*

**B** Das Gefüge ist hier lockerer.

Io. 21, 17 mit seinen Gefolgstellen fällt weg. Io. 20, 21. 23, wahrscheinlich schon in A 5 vorausgesetzt, begründet offenbar B 8b: „*Pari consortio praediti et honoris et potestatis.*“ Da aber B 8b als eine Änderung der auf Mt. 16, 18 sich stützenden Gruppe 8—10 zu werten ist, reißen wir diesen Text nicht aus der Umgebung heraus. Sonst bleibt 8b ohne Einfluß. Das gilt auch für *Cant.* 6, 8 und *Ephes.* 4, 4 sq.

Mt. 16, 18 sq. erhält nun folgende Deutungen:

5—7: Et quamvis apostolis omnibus post resurrectionem suam  
parem potestatem tribuat et dicat: *sicut misit* etc. Io. 20,  
21. 23,  
*tamen ut unitatem manifestaret,*

20. 21, Ephes. 5, 25, 26) in Epist. 69, 2 (751) und 74, 6 (804, 9), 74, 11 (808, 24; 809, 6). 9 wörtliche Texte sind mit Test. gemeinsam. 15 werden in Schriften aus der Zeit nach Test. und vor dem Ausbruch der Kontroverse angeführt. 2 kommen in nicht datierbaren Werken vor. Selbstverständlich wurden in diesen Berechnungen die in Frage stehenden Zitate nicht mitgerechnet.

unitatis eiusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit.

8—10: Hoc erant utique et ceteri apostoli quod fuit Petrus, pari consortio praediti et honoris et potestatis, sed exordium ab unitate proficiscitur, ut ecclesia Christi una monstretur.

16—17: Qui ecclesiae renititur et resistit, in ecclesia se esse confidit?

Der inhaltliche Unterschied ist klar. In B tritt ein ausgesprochenes Bestreben, den Primat Petri in der zeitlichen Ordnung zu erklären, in den Vordergrund. Während in A die Kirche wesentlich „die auf Petrus gegründete Kirche“ ist, spricht B nur mehr von „der Kirche Christi“ (10) schlechthin. Während nach A das Festhalten an der Kathedra Petri die Zugehörigkeit zur Kirche verbürgt (16/17), löst B die enge Verbindung zwischen Kathedra Petri und Kirche auf, wodurch der Schlußsatz 16/17 zu einer wenigsgagenden Tautologie herabgewürdigt wird.

Die Parallelstellen nun, welche wir zu diesen verschiedenen gearteten Äußerungen in den übrigen Schriften Cyprians finden, bewegen sich im allgemeinen in den Ausdrücken und Gedanken der Fassung A vor dem Ausbruch der Kontroverse mit Papst Stephan. Sie nähern sich der Fassung B während derselben. Da es sich nach unserer Meinung wesentlich um eine Auslegung von Schrifttexten handelt, halten wir uns auch in der Einteilung an dieses Prinzip.

Parallelstellen zu Mt. 16, 18 sq.:

#### Vor der Kontroverse

De hab. virg. 10. Cf. oben. Verbindung mit Io. 21, 17.

Epist. 33, 1 (566, 2 sq.): Dominus noster, cuius praecepta metuere et servare debemus, episcopi honorem et ecclesiae suae rationem disponens in euangelio loquitur et dicit Petro: ego tibi dico etc. Mt. 16, 18, 19. Inde per temporum et successionum vices episcoporum ordinatio et ecclesiae ratio decurrit ut ecclesia super episcopos constituat<sup>r</sup> et omnis actus ecclesiae per eosdem praepositos gubernetur.

Epist. 43, 5 (594, 5): Deus unus est et Christus unus et una ecclesia et cathedra una super Petrum Domini voce fundata.

A

7 unitatis originem adque rationem sua auctoritate disposuit.

7 id.

6 unam tamen cathedram constituit cf. 13 qui ab apostolis omnibus unanimi consensione pascat<sup>r</sup>.

10 una ecclesia et cathedra una

A 8—10 ist also sicher eine Paraphrase von Mt. 16, 18, damit auch 9: „Sed primatus Petro datur.“

Epist. 59, 7 (674, 16 sq.): Petrus tamen super quem aedificata ab eodem Domino fuerat ecclesia unus pro omnibus loquens et ecclesiae voce respondens ait: Io. 6, 67 sq.

Hier ist weder an A noch an B eine wörtliche Anlehnung zu finden. Inhaltlich gehört die Stelle zur Fassung A.

Epist. 59, 14 (683, 9 sq.): . . . navigare audent et ad Petri cathedram adque ad ecclesiam principalem unde *unitas* sacerdotalis *exorta* est ab schismaticis et profanis litteras ferre nec cogitare eos esse Romanos quorum fides apostolo praedicante laudata est, ad quos perfidia habere non possit accessum.

Mt. 16, 18 sq. wird zwar nur vorausgesetzt. Die „cathedra Petri“ und die „ecclesia principalis“ sind kaum zu trennen von A 9/10, 16 („primatus-cathedra“) zumal, wie oben bemerkt, einige Zeilen weiter unten „singulis pastoribus portio gregis adscripta sit“ etc. eine Erinnerung an Io. 21, 17 sein könnte. Für die Verbindung von „primatus“ und „cathedra“ vergleiche man noch Epist. 69, 8 (757, 18 sq.): „. . . cathedram sibi constituere et primatum adsumere . . . conantur.“ Andererseits ist „unde unitas sacerdotalis exorta est“ nicht von B 9 zu trennen: „Exordium ab unitate proficiscitur.“

Epist. 66, 8 (732, 25 sq.): Loquitur illic Petrus, super quem aedificata fuerat ecclesia, ecclesiae nomine docens et ostendens quia etsi contumax ac superba obaudire nolentium multitudo discedat, ecclesia tamen a Christo non recedit, et illi sunt ecclesia plebs sacerdoti adunata et pastori suo grex adhaerens.

Weil dieser Text inhaltlich mit der vorhergehenden Stelle eng verwandt ist, so müssen wir ihn auch in die Nähe von A rücken.

Epist. 55, 8 (630, 1 sq.) hat zwar wenig mit Mt. 16, 18 zu tun. Aber die unleugbaren Anspielungen an De un. 4, 14/15 und c. 6 lassen es angezeigt erscheinen, Ausdrücke wie „locus Petri“ und „gradus cathedrae sacerdotalis“ als Parallelstellen der Fassung A zu verzeichnen:

. . . cum Fabiani locus id est cum locus Petri et gradus cathedrae sacerdotalis vacaret: quo occupato et de Dei voluntate adque omnium nostrum *consensione* (A 13) firmato quisque iam episcopus fieri voluerit foris fiat necesse est nec habeat ecclesiasticam ordinationem qui *ecclesiae non tenet unitatem* (AB 14) quisque ille fuerit . . . profanus est, alienus est, foris est (De un. c. 6: alienus est, profanus est, hostis est)<sup>39</sup>).

39) Vgl. Ebd. c. 8: . . . ut Cornelium nobiscum verius noveris, non de malignorum et detrahentium mendacio, sed de Dei iudicio qui episcopum eum fecit et coepiscoporum testimonio quorum numerus universus per totum mundum concordii unanimitate consentit (629, 2 sq.). A 13: Qui ab apostolis omnibus unanimi consensione pascatur.

Als einwandfreie Beispiele können bloß die ersten drei in Betracht kommen (De hab. virg. 10, epist. 33, 1; 43, 5), da die anderen nur Annäherungen sind. Auffallenderweise gehören alle drei zeitlich und, dem Zwecke, inhaltlich nach, auch die beiden Briefe in die allernächste Nähe von De unitate ecclesiae.

Seit dem Ausbruch der Kontroverse:

Epist. 70, 3 (769, 17 sq.) [a. 255]: . . . nec baptizare venientem potest, quando et baptismum unum sit et spiritus sanctus unus et una ecclesia a Christo Domino nostro super Petrum *origine unitatis et ratione fundata*.

Der erste Teil erinnert an B 18, der zweite an A 7: „Unitatis originem adque rationem sua auctoritate disposuit“. Die Ähnlichkeit erreicht sogar einen sehr hohen Grad. Z. 5/7 De un. 4 sind daher sehr wohl eine Paraphrase von Mt. 16, 18 sq.

Epist. 71, 3 (773, 10 sq.): Non est autem de consuetudine praescribendum, sed ratione vincendum. Nam nec Petrus quem primum Dominus elegit et super quem aedificavit ecclesiam suam, cum secum Paulus de circumcissione postmodum disceptaret, vindicavit sibi aliquid insolenter aut adroganter adsumpsit, ut diceret se primum tenere et obtemperari a novellis et posteris sibi potius oportere, nec desepit Paulum quod ecclesiae prius persecutor fuisset etc.

In dieser scharfen Kritik offenbar des Papstes, der auf Grund seines Primates Gehorsam verlangte, ist der Sinn des Wortes „primatus“ durch die Gegenüberstellung „a novellis et posteris“, „Paulus . . . prius“ bestimmt. Die Betonung des zeitlichen Momentes deckt sich hier mit B 7: „Unitatis eiusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit“; ebenso B 9.

Epist. 73, 7 (783, 13 sq.): Manifestum est autem ubi et per quos remissa peccatorum dari potest, quae in baptismo scilicet datur. Nam Petro primum Dominus, super quem aedificavit ecclesiam et *unde unitatis originem instituit et ostendit*, potestatem istam dedit ut id solveretur (in terris) quod ille solvisset. *Et post resurrectionem quoque ad apostolos loquitur dicens* (Io. 20, 21—23).

Hier ist die Berührung mit B äußerst eng. Hier wie dort folgert Cyprian mit fast gleichen Worten aus Mt. 16 18 sq. das nämliche: „Unitatis originem instituit et ostendit“ — „ut unitatem manifestaret unitatis eiusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit.“ Hier wie dort wird das Gewicht auf die zeitliche Priorität gelegt: „Petro primum . . . et post resurrectionem quoque ad apostolos loquitur“ (Io. 20, 21 sq.) — „super unum (= primum) . . . et quamvis apostolis omnibus post resurrectionem suam . . .“

Epist. 73, 11 (786, 4 sq.): Quo venturus est qui sitit, utrumne ad haereticos ubi fons et fluvius aquae vitalis omnino non est, an ad ecclesiam quae una est et *super unum* qui et claves eius accepit Domini voce fundata est? Haec est una quae tenet et possidet omnem sponsi sui et domini potestatem.

Nicht nur durch die Anspielung an Cant. 4, 12 und dadurch an 6, 8 (cf. epist. 69, 2 und 74, 11) lehnt sich diese Stelle an B an, sondern auch durch die wörtliche Parallele: „super unum“ (A „illum“).

In Epist. 75, 16 (820, 24 sq.)<sup>40)</sup> hat Firmilian Epist. 73, 7 (783, 13 sq.) vor Augen.

Ohne nähere Parallele ist De bono patientiae 9 (403, 16 sq.) [a. 256]. Ad Fortunatum 11 (338, 15 sq.) (meist 257 datiert, früher von H. Koch) erinnert aber an B („postmodum“ — „prima et una“):

Cum septem liberis plane copulatur et mater origo et radix quae ecclesias septem postmodum peperit, ipsa prima et una super petram Domini voce fundata.

Aus dieser Untersuchung läßt sich der oben bereits angeführte Schluß noch genauer dahin formulieren, daß die Mt. 16, 18 begleitenden Ergänzungen aus der Zeit vor dem Ausbruch der Kontroverse sich bisweilen wörtlich an jene von A, einmal an jene von B und A zugleich (Epist. 59) anlehnen, seit dem Ausbruch derselben zunächst noch an A (Epist. 70), nachdem aber die beiden Parteien heftiger aneinander geraten sind, in sehr auffälliger Art an B (Epist. 71; 73; 75).

Es bleiben die Ergänzungen zu Io. 21, 17. Ihre Bedeutung ist für unsere Frage nicht groß, da eben in B die eigentlichen Vergleichstellen fehlen. Die Symbole Hirt und Herde für Bischof und Kirche sind sehr häufig. Wir finden sie zu jeder Zeit. Man vergleiche: De un. 8 (216, 18 sq.); De lapsis 4 (239, 23); epist. 17, 2 (522, 15): „ . . . ut commendatas sibi oves foverent“; damit ist zu vergleichen A 4: „Illi pascendas oves mandat“; epist. 41, 1 (587, 11); 43, 6 (596, 3); 45, 3 (602, 20 sq.), mit Anspielungen an De un. 5: „Hoc enim vel maxime, frater, et laboramus et laborare debemus ut unitatem a Domino et per apostolos nobis successoribus traditam quantum possumus obtinere curemus et quod in nobis est balubundas et errantes oves, quas quorundam pervicax factio et haeretica temptatio a matre secernit, in ecclesia colligamus“; epist. 46, 1 (604, 14); 2 (605, 2); 59, 14 (683, 19 sq.); 61, 1 (695, 18); 66, 5 (730, 10 sq.); 68, 3 (745, 22; 746, 6 sq.) (unmittelbar vor dem Ausbruch der Kontroverse), ebd. 4 (747, 20 sq.): „ . . . nam etsi

40) Epist. 75, 16 (820, 24 sq.): Qualis vero error sit et quanta caecitas eius, qui remissionem peccatorum dicit apud synagogas haeticorum dari posse nec permanet in fundamento unius ecclesiae, quae semel a Christo super petram solidata est, hinc intellegi potest quod soli Petro Christus dixerit: quaecumque ligaveris etc. Mt. 16, 18, et iterum in evangelio in solos apostolos insufflavit Christus dicens: accipite etc. Io. 20, 22. 23.

*pastores multi sumus, unum tamen gregem pascimus*“ etc. zu vergleichen mit A 11/12: „*Et* (hat hier auch den Sinn „etsi“ wie A 5, 8) *pastores sunt omnes, sed grex unus ostenditur*“; epist. 69, 5 (753, 18 sq.) (vgl. De un. 6; 8); epist. 71, 2 (773, 5); De zel. et liv. 12 (427, 1 sq.) usw.

Andererseits kenne ich weder vor noch während der Kontroverse eine Parallele zu B 8b: „*Pari consortio praediti et honoris et potestatis*.“

Die Gesamtheit dieser Beobachtungen formeller und inhaltlicher Art dürfte, scheint es uns, für die Priorität des Textes A hinreichender Beweis sein. Wenn auch die einzelnen Tatsachen eine andere Erklärung zulassen würden, so dürfte das kaum mehr der Fall sein für eine so große Menge von miteinander übereinstimmenden Indizien.

Wir haben jetzt zugleich auch die Antwort auf die Frage, wann und warum eine Überarbeitung des ursprünglichen Textes stattgefunden hat. Dies kann nur auf Grund der Meinungsverschiedenheiten mit dem römischen Bischof über die Gültigkeit der Ketzertaufe und in Verbindung mit dieser Kontroverse möglich gewesen sein. Dieses folgenschwere Ergebnis bedarf einer näheren Untersuchung, weil damit der vielumstrittene Kirchenbegriff Cyprians verwachsen ist.

Die Gründe, mit welchen Papst Stephan seine Auffassung verteidigte, sind uns in ihren wesentlichen Zügen durch die indirekten Zeugnisse seiner Gegner bekannt, besonders den leidenschaftlich erregten Brief Cyprians an Pompeius (epist. 74) und das Schreiben Firmilians von Caesarea (epist. 75).

Diesen Quellen zufolge bestand das Hauptargument Stephans im Hinweis auf die römische Tradition. Seit den Tagen des anti-gnostischen Kampfes war dies immer mehr und mehr der peremptorische Beweis der Kirche gegen alle häretische Neuerungen geworden. Der Traditionsbeweis ist aber seinem innersten Wesen nach mit dem Begriff der apostolischen Succession der Bischöfe, als den gottbestellten Trägern der Überlieferung, verbunden. Weil nach der Überzeugung der altchristlichen Welt die römische Kirche die Erbin der Apostelfürsten Petrus und Paulus war, hat der geniale Irenaeus<sup>41)</sup> in konsequenter Entwicklung seines Traditionsbeweises Rom das doktrinäre Zentrum der ganzen Kirche genannt.

41) Adv. Haereses 3, 3, 2.

Die ganze, Cyprian und seine Parteigänger in helle Aufregung bringende Wucht des römischen Beweises versteht man erst in diesem geschichtlichen Zusammenhang. Die Stellung Cyprians anlässlich der zwistigen Bischofswahl in Rom vom Jahre 251 und seine Hand in Hand mit Rom geführte Polemik gegen den daraus entstandenen schismatischen Novatianismus hatten die Lage der Afrikaner nicht erleichtert.

Stephan führte die römische Praxis auf die Apostel Petrus und Paulus zurück. Die Kontinuität derselben verbürgte er durch den Hinweis auf die Nachfolgeschaft des römischen Bischofs auf dem Stuhl Petri. Firmilian bezeugt uns dies ausdrücklich in epist. 75, 5 (813, 2); 6 (813, 31 sq.); 17 (821, 14 sq.). Cyprians Gegenargumente sind zwar nicht so ausführlich, setzten aber das nämliche voraus (epist. 71, 3 [773, 10 sq.]; 74, 1 [799, 16]; 2 [800, 4]; 3 [801, 17]; 4 [802, 6] etc.).

Für diese Beweismethode Stephans, die offenbar auch von seinen afrikanischen Freunden aufgegriffen wurde, war das vierte Kapitel *De unit.* wahrlich nicht gleichgültig. Es enthielt den Kronbeweis für die Einheit der Kirche und gab — mit Recht oder Unrecht entscheiden wir hier nicht — den Gegnern eine gefährliche Waffe in die Hand. Man vergegenwärtige sich Texte wie: „*Illi (Petro) pascendos oves mandat . . . primatus Petro datur . . . qui cathedram Petri super quem fundata ecclesia est deserit in ecclesia se esse confidit!*“

Ob die Verfechter der römischen Auffassung in ihrer Polemik sich tatsächlich auf C. eigene Ausführungen in *De unitate* beriefen, läßt sich nicht mit Sicherheit beweisen. Die bejahende Antwort kann sich jedenfalls auf gewichtige Anzeichen stützen. Warum sonst, was wir für hinreichend begründet erachten, die neue Revision gerade bei dieser Gelegenheit? Warum sonst — das gilt auch für solche, die unsere Datierung nicht annehmen — in der damaligen Kontroversliteratur die engen Berührungspunkte mit B, die, wie wir sehen werden, einer Korrektur des Textes A, einer Antwort auf in ihm wurzelnde Argumente gleichkommen? Weil ferner diese Art Argumente gerade in Briefen an mauretanische Bischöfe widerlegt werden (epist. 71, 3; 73, 7), so dürfte *De unitate* hier wahrscheinlicher als in Rom zu polemischen Zwecken benutzt worden sein. Gründe zu einer neuen Redaktion waren durch die neu geschaffene Lage jedenfalls gegeben. Sie allein erklärt in befriedigendster Art die Verschiedenheiten von A und B.

Umgeändert oder ganz ausgemerzt und durch Schrifttexte ersetzt (entsprechend der polemischen Methode Cyprians<sup>42</sup>) werden jene Stellen, welche die Fundamente des römischen Traditionsbeweises zu stützen schienen, d. h. nach den Quellen: 1. Stephan rühmt sich, durch rechtmäßige Nachfolge die *Kathedra Petri* inne zu haben: „Stephanus . . . per successionem cathedram Petri habere se praedicat“. (Im Anschluß an Mt. 16, 18 epist. 75, 17 [821, 26]). 2. Als Nachfolger Petri beansprucht er *Primatsrechte* und verlangt Gehorsam: „Nam nec Petrus quem primum Dominus elegit et super quem aedificavit ecclesiam suam . . . vindicavit sibi aliquid insolenter aut adroganter adsumpsit, ut diceret se *primum* tenere et obtemperari a novellis et posteris sibi potius oportere.“ (Epist. 71, 3 [773, 11 sq.], offenbar ein Echo der Worte Stephans).

Den auf Mt. 16, 18 sich stützenden *Primat* schiebt Cyprian jetzt sehr nachdrücklich auf einen zeitlichen Vorrang hinaus: Was Petrus zuerst empfangen hat, das haben später alle anderen Apostel auch erhalten (Epist. 73, 7). Dieser Ausflucht stand jedoch Joh. 21, 17 hindernd entgegen, wonach Petrus allein auch nach der Auferstehung die Herde Christi übertragen wurde. Daß die Gegner Cyprians sich vielleicht dieses Argumentes bedienen, könnte De zelo et livore 12 (427, 1 sq.) vermuten lassen, Traktat, der bekanntlich wie De bono patientiae auch die durch diese Kontroverse geschaffene Lage im Auge hat und der polemischen Spitze nicht entbehrt: „Meminisse debemus quo vocabulo plebem suam Christus appellet, quo titulo gregem suum nuncupet. Oves nominat, ut innocentia christiana ovibus aequetur: agnos vocat, ut agnorum naturam simplicem simplicitas mentis imitetur.“ „Quo titulo“ ist trotz des Parallelismus (mit Homoioteleuton) nicht synonym zu „quo vocabulo“. Dieser Ausdruck ist wie in Epist. 28, 2 (546, 1) und 76, 1 (828, 11) mit Rechtsanspruch, hier besser mit Grund zu übersetzen. Der Sinn dürfte somit sein: Wenn die Gegner sich auf Joh. 21, 17 berufen, so müssen wir uns in Erinnerung rufen, aus was für einem Grunde Christus sein Volk Herde nennt: „Oves nominat, ut innocentia“ etc. Tatsächlich wirft Cyprian in der Epist. 74, 10 Stephan den Mangel gerade dieser Tugenden vor. Die

42) Bereits Epistula 69, 1 (749, 9 sq.): De qua re (Anfrage des Magnus, ob die von den Novatianern Getauften einer Wiedertaufe zu unterziehen seien) quantum fidei nostrae capacitas est scripturarum divinarum sanctitas et veritas suggerit, dicimus omnes omnino haereticos et schismaticos nihil habere potestatis ac iuris.

dabei gebrauchten Ausdrücke sind die nämlichen: „In compendio est autem apud religiosas et simplices mentes et errorem deponere et invenire adque eruere veritatem.“ Cf. De zel.: „Agnos vocat, ut agnorum naturam simplicem simplicitas mentis imitetur.“ Ebenso stehen unmittelbar vor c. 12 und unmittelbar nachher Texte der von Stephan angerufenen Apostelfürsten Petrus und Paulus. Über eine Möglichkeit, höchstens eine Wahrscheinlichkeit hinaus kommen wir aber nicht.

Trotzdem sind die Grundlagen der Änderungen gegeben: Joh. 21, 17 muß wegfallen und damit auch seine Ergänzungen. Der Grund des Wegfalles schimmert aber noch durch im „post resurrectionem“ und dem jetzt in B dadurch eingeleiteten und A gegenübergestellten Text Joh. 20, 21 sq. (Cf. epist. 71, 3; 73, 7 [783, 14 sq.]: „Nam Petro primum . . . et post resurrectionem quoque ad apostolos“ etc). Auf der Suche nach einem Texte zur Ausfüllung der Lücke bot sich naturgemäß Cant. 6, 8, ein, wie wir gesehen, mit der Kontroversliteratur eng verknüpfter Text (Cf. epist. 69, 2 [750, 22 sq.], die in diesem Falle ein chronologisches Indizium für die zweite Redaktion sein könnte, als terminus post quem).

Eliminiert werden dann systematisch die Kathedra-Stellen: A 6/7: Die durch Mt. 16, 18 eingesetzte Kathedra Petri ist nicht die einzige. Sie war vor allem Symbol der Einheit. Auch den anderen Aposteln ist ja nach der Auferstehung die gleiche Amtsgewalt übertragen worden.

A 9/10: Damit der durch Mt. 16, 18 Petrus verliehene „Primat“ nicht in einem Cyprian unangenehmen Sinne gedeutet werde, betont dieser in B, daß die anderen Apostel waren was Petrus „pari consortio praediti honoris et potestatis“, obwohl „exordium ab unitate (= „primatus“ von A) proficiscitur, ut ecclesia Christi una monstretur“.

Geradezu triumphierend konnten die Parteiläufer Stephans, „der sich rühmte, die Kathedra Petri inne zu haben“, den Satz 16/17 entgegenhalten: „Qui cathedram Petri (Lehrstuhl synonym mit Lehre Petri, bzw. seines Nachfolgers) super quem fundata ecclesia est deserit, in ecclesia se esse confidit?“ Cyprian ändert und antwortet: „Qui ecclesiae renititur et resistit in ecclesia se esse confidit?“, zugleich eine Lanze für seine Auffassung einlegend: „Quando et beatus apostolus Paulus hoc idem doceat et sacramentum unitatis ostendat dicens: unum corpus . . . unum baptisma.“ Es ist unleugbar, daß eine solche Argumentation während der Kontro-

verse C. nicht fremd war. Man vergleiche Epist. 74, 8 sq. (805, 22; 806, 5, 14); 69, 10 (759, 1 sq.): „Illud mirandum est, immo indignandum potius et dolendum, christianos antichristis adsistere et praevaricatores fidei adque ecclesiae proditores intus in ipsa ecclesia contra ecclesiam stare.“ B: 14/15 („fidem tenere se credit“), 16/17 („Qui ecclesiae renititur et resistit“).

Wir haben die Gegensätze vielleicht etwas stark hervorgehoben. Aber sind sie etwa größer als in der Antwort Cyprians an Stephan epist. 72, 3<sup>43</sup>), oder im Vorwort der Synodalakten vom 1. Sept. 256: „Neque enim quisquam nostrum episcopum se episcoporum constituit aut tyrannico terrore ad obsequendi necessitatem collegas suos adigit“<sup>44</sup>), oder gar in der literarisch unvergleichlichen Stelle der epist. 74, 8<sup>45</sup>), wo Cyprian im Sieg der römischen Auffassung den Zusammenbruch der Kirche sieht und den Papst mit den bittersten Vorwürfen überschüttet?

So aufgefaßt ist die zweite Redaktion des vierten Kapitels De unitate, eine Episode im Streite um die Gültigkeit der Ketzertaufe. Die neuen Varianten enthalten nicht nur eine Kritik der römischen Auffassung über die Grenzen der Primatsrechte, sondern möglicherweise auch die Berichtigung, einer Cyprian nicht genehmen Auffassung seines in Rom oder wahrscheinlicher in Afrika bei Anlaß dieser Kontroverse benutzten Traktates. Die neuen Schriftzitate sind so gewählt, daß die neue Rezension als Bestandteil der polemischen Literatur jener bewegten Tage gelten kann: „Unum corpus . . una fides, u n u m b a p t i s m a.“

Es erübrigt ein Wort zu den zwei wichtigsten Einwänden, welche gegen die neue Datierung erhoben wurden.

Die römische Färbung der Fassung A müsse in Beziehung zum Ausbruch des Novatianismus und zu der bei dieser Gelegenheit erfolgten Übersendung der beiden Traktate De lapsis und De unitate gebracht werden (Chapman, Batiffol, Lebreton).

Die aus der Neudatierung geschlossene Lehrentwicklung sei unhaltbar (Poschmann, Lebreton).

In beiden Fällen sind inhaltliche Gesichtspunkte maßgebend. Was den ersten Einwand betrifft, so ist nach den eingehenden

43) Epist. 72, 3 (778, 1 sq.): Ceterum scimus quosdam quod semel inbiberint nolle deponere nec propositum suum facile mutare, sed salvo inter collegas pacis et concordiae vinculo quaedam propria quae apud se semel sint usurpata retinere.

44) CSEL III 1, 436, 3 sq.

45) Epist. 74, 8 (805, 8 sq): . . . succumbat et cedat ecclesia haereticis (806, 5 sq.).

Untersuchungen der letzten Jahre über die Exegese des Textes Mt. 16, 18 die Antwort längst vorbereitet. Weder Tertullians Gegner (De pud. 21) noch Cyprian haben daran gedacht, mit Mt. 16, 18 sq. die römische Primatstellung zu begründen. Die entscheidenden Varianten der Fassung A sind aber, wie wir gesehen, nichts anderes als eine Auslegung von Mt. 16, 18 sq. Im Munde C. hatten sie daher gar nicht jenen römischen Klang, den in ihnen alte und neue Leser wahrnehmen wollten. Niemand hat diesen Gedanken so scharf formuliert wie K. A d a m <sup>46)</sup>, dessen Ansichten nebst anderen P. G a l t i e r <sup>47)</sup> und B. P o s c h m a n n <sup>48)</sup> beipflichteten. Von einer anderen Seite ist daher A d a m der neuen Datierung so nahe gekommen, daß wir mit Vergnügen seine Worte zitieren: „Die Tendenz seiner Korrekturen ist also keineswegs die, die Oberhoheit Petri über die übrigen Bischöfe als den entscheidenden Einheitsgrund der Kirche herzustellen, sondern ist ausschließlich die, das Einheitsprinzip der Kirche möglichst konkret, exakt, bestimmt zu umreißen . . . an bestimmte Sonderkirchen denkt Cyprian in der zweiten Fassung (A) so wenig wie in der ersten. Ebensowenig steht für ihn Petrus in irgend einer konkreten Beziehung zu einer bestimmten Kirche . . . Dieser Tatbestand konnte auch dadurch keine Änderung erfahren, daß die zweite Redaktion aus Anlaß der römischen Wirren entstand“ <sup>49)</sup>. Die Fassung A geht also wesentlich nicht über Tertullians „Omnis ecclesia Petri propinqua“ (De pud. 21) hinaus, nicht über ein Stück altchristlicher Tradition (Adam), nach welchem Mt. 16, 18 sq. zum Beweis der göttlichen Einsetzung des bischöflichen Amtes schlechthin angeführt wurde. Damit ist die Hauptstütze der bisherigen Datierung ganz bedenklich ins Wanken gekommen.

Wirklich beruft sich Cyprian in der Epist. 33, 1 (566, 2 sq.) und Epist. 43, 5 (594, 5 sq.) auf unseren Text um seine bischöflichen Rechte gegen die Aufrührer in seiner Gemeinde zu verteidigen. Er wendet also Mt. 16, 18 sq. auf rein afrikanische Verhältnisse an, zu einer Zeit, als die römische Frage noch ganz außer Sichtbereich war.

46) K. A d a m, Neue Untersuchungen über die Ursprünge d. kirchlichen Primatslehre: Theol. Quartalschr. Tübingen CIX (1928) 161—256. Zu Tertullian vergleiche das sogenannte Bußedikt des Papstes Kallistus (München 1917): Veröffentlich. aus d. Kirchenhistor. Seminar München IV 5. — Cyprians Kommentar zu Mt. 16, 18: Theol. Quartalschr. Tübingen CIII (1912) 99 ff. 203 ff.

47) P. G a l t i e r, L'Eglise et la rémission des péchés aux premiers siècles (Paris 1932) 141 ff.

48) B. P o s c h m a n n, Ecclesia principalis (Breslau 1933), 7 f. 76 f.

49) K. A d a m, Neue Untersuchungen 212 f.

Die Unterschiede dieser Stellen von Fassung A sind rein formeller Natur. Beide lassen sich, wie wir sahen, anders erklären. Chapman<sup>50)</sup> Beweisgang ist umso auffallender, als der verdiente Kritiker gerade aus der engen Berührung der Epistula 43 mit De unitate richtig auf die gleichen Adressaten geschlossen hatte. Warum auf halbem Wege stehen bleiben, da gerade aus der unmittelbar vor De unitate geschriebenen Epistula 43 die schönsten Parallelen zur Fassung A zitiert wurden?

Es bleibt allerdings das ausführliche Zeugnis der Übersendung genannter Traktate nach Rom (Epist. 54, 4). Das war aber nicht mehr als eine mögliche Gelegenheit zu einer neuen Redaktion, geradeso wie der Ausbruch der Kontroverse mit Papst Stephan eine andere war. Cyprian hatte bekanntlich die Gewohnheit, seine Schriften an befreundete Bischöfe zu schicken. Warum sollte er nicht bei der Übersendung von Briefen an mauretanische Bischöfe<sup>51)</sup> oder an Firmilian von Caesarea<sup>52)</sup> auch seine Einheitsschrift mit der neuen Fassung übersandt haben können? Gründe zu einer Abänderung waren jetzt da, wenn A die ursprüngliche Fassung war, während nicht einzusehen ist, warum eine andere als die durch Epist. 33, 1 und 43, 5 gestützte Fassung A im Urexemplar stehen sollte. Wenn aber A ursprünglich war, dann war eine Änderung bei Anlaß der römischen Wirren in jeder Hinsicht grundlos.

Wir haben die größten Bedenken, vanden Eynde in den Folgerungen über die vermutete Lehrentwicklung zu folgen. Mit Recht wies Lebreton auf die Epistula 59, 14 (vielleicht auch Ad Fort. 11), die, obschon vor dem Ausbruch der Polemik geschrieben, inhaltlich sich mit den späteren Äußerungen und der Fassung B deckt. Dazu läßt sich ein Beispiel im umgekehrten Sinne anführen. Epistula 70, 3 (769, 18 sq.) enthält eine wörtliche Wiederholung der Fassung A 7, wie oben vermerkt wurde. Wir dürfen wohl daraus schließen, daß die ganze Paraphrase in A 5—7 nicht über die Auslegung von Mt. 16, 18 sq. hinausgeht, welche wir in der Epistula 70 und den gleichzeitigen Schriftstücken finden.

Es scheint somit angebracht, die Verschiedenheiten aus den veränderten Umständen in etwas milderem Sinne zu erklären.

Vor 255 sind Cyprians Äußerungen der Ausdruck der allgemein verbreiteten, spontanen Hochschätzung, die man der römischen

50) Revue Bénéd. XX (1903) 29 ff.

51) Vgl. epist. 71, 1 (771, 7), 73, 1 (778, 16 sq.), ib. 26 (798, 19), 74, 1 (799, 10).

52) Vgl. epist. 75, 1 (810, 3 sq.), 4 (812, 11 sq.).

Gemeinde als der „ecclesia principalis“ entgegenbrachte. Solange der Bischof von Karthago mit einem Teil seiner Gemeinde zerfallen und in seiner Stellung bedroht war, hatte er einen Grund mehr, sich die Unterstützung der „ecclesia matrix et radix“ zu sichern. Seine Gegner handelten nicht anders (Epist. 59, 14). Daraus erklären sich ungezwungen seine primatfreundlichen Äußerungen.

Die leidenschaftliche Heftigkeit, mit welcher die Polemik seit 255 auf beiden Seiten geführt wurde, diktierte eine andere Sprache. Eine irriige oder wenigstens unvollkommene Auffassung vom römischen Primat, über die sich früher weder Cyprian noch jemand anders Rechenschaft gegeben hatte (seine Worte erlaubten eine andere Deutung), konnte erst jetzt reflexiv bewußt und in der Hitze der Polemik in ihrer spitzesten Schärfe formuliert werden. Eine objektive Beurteilung der sich scheinbar nicht immer deckenden Zeugnisse kann von solchen Erwägungen nicht absehen. Ebenso klar ist, daß diese Auffassung Cyprians auf härtesten Widerstand stieß.

Poschmann und Lebreton dürften daher mit ihrer Behauptung, Cyprian habe seine Anschauungen nicht wesentlich geändert, das Richtige getroffen haben. Wer die Fassung A mit jenen Akzenten liest, die Cyprian selbst in sie hineingelegt hat, der findet in ihr nichts anderes als in der Fassung B. Die dreimalige, wuchtigschwere Betonung („Et pastores sunt omnes“ mit lauter schweren Silben!), die übrigen Apostel seien was Petrus, verbietet dem Petrus verliehenen Primat im Sinne Cyprians eine allzustarke Bedeutung beizumessen. Die Gegenüberstellung der beiden Sätze 16/17:

Qui cathedram Petri super quem	Qui ecclesiae renititur et resistit,
fundata ecclesia est deserit,	
in ecclesia se esse confidit?	in ecclesia se esse confidit?

läßt die wenig römische Auffassung Cyprians in scharf abgegrenzten Umrissen hervortreten — es sei denn, man müsse die Fassung B auch hier aus der verbitterten Polemik heraus milder beurteilen. Möglich ist dies immerhin. Die Zurückhaltung Cyprians und ein gewisses Unbehagen, das in seinen Schriften nicht zu verkennen ist, mahnen auch hier zur Vorsicht. Aus der nackten Gegenüberstellung müssen wir aber schließen, daß es nach Cyprian nicht notwendig war, wenigstens nicht in der kontrovertierten Frage der Ketzertaufe, mit der römischen Einzelkirche übereinzustimmen, um in der „Kirche Christi“ zu verbleiben. Es ist das gerade Gegenteil

dessen, was Irenaeus aus dem Traditionsbegriff gefolgert hatte. Wohl aber ist nach Cyprian jener nicht sicher, in der Kirche zu verbleiben, der sich der Kirche widersetzt und ihr widersteht. Die praktische Undurchführbarkeit dieses unbestimmten Grundsatzes hätte Cyprian die Unzulänglichkeit seines Kirchenbegriffes nahelegen sollen. Trotz oder gerade wegen des Streites mit Papst Stephan scheint er sich dessen nicht bewußt worden zu sein.

Wir schließen mit einer Zusammenfassung unseres Ergebnisses: Die Untersuchung der formellen und inhaltlichen Verschiedenheiten der beiden Fassungen des vierten Kapitels der Einheitschrift führt zum Schluß, daß der sogenannte „interpolierte“ Text der ursprüngliche, der „authentische“ der überarbeitete ist. Die Übereinstimmung äußerst zahlreicher und verschiedenartiger Einzelheiten ist fast lückenlos. Es dürfte daher schwer sein, das Gegenteil zu beweisen.

Aus dem inhaltlichen Vergleich ergibt sich, daß die zweite Redaktion durch den Streit über die Gültigkeit der Ketzertaufe und die dadurch herbeigeführte Spannung zwischen Cyprian und der römischen Kirche verursacht wurde, während die erste Fassung das Schisma des Felizissimus im Auge hatte.

Gewisse Anzeichen lassen vermuten, daß die erste Fassung von den Verteidigern der römischen These, in mauretanischen Kreisen eher als in römischen, in die Polemik hereingezogen wurde. Jedenfalls konnte dieselbe damals in einem Cyprian sehr unangenehmen Sinne gedeutet werden.

Zur Lösung der vielumstrittenen Frage nach dem Kirchenbegriff Cyprians dürfte jedoch die neue Datierung nicht viel Neues bringen. Cyprian hat seine Auffassung kaum wesentlich geändert.

Hingegen scheint uns diese Erklärung der doppelten Textüberlieferung dem geschichtlichen Empfinden besser zu entsprechen als jene, welche Chapman, übrigens nur als wahrscheinlichste Hypothese<sup>53)</sup>, vorgeschlagen hat. Wenn wir Mt. 16, 18 sq. im oben genannten, von Cyprian sicher gelehrten Sinne als Begründung der bischöflichen Amtsgewalt und Rechtsbefugnis schlechthin auffassen, dann paßt Text A Wort für Wort auf die afrikanischen Verhältnisse des Frühjahres 251. In B hingegen liegt der Schwerpunkt, wenigstens der sekundäre Schwerpunkt, auf der Deutung des Primates Petri als eines zeitlichen Vorranges, auf der Zurückstellung der Kathedra Petri und der auf dem Felsenmann gebauten Kirche vor der Kirche

53) Revue Bénéd. XIX (1902) 360.

Christi schlechthin. Was für eine Verwandtschaft haben Cyprians Äußerungen und Interessen vor 254 mit solchen Gedankengängen? Keine! Gerade das Gegenteil trifft zu. Hindernislos aber fügen sich dieselben in den geschichtlichen Rahmen seit dem Zerwürfnis mit Papst Stephan.

Schließlich, um die Arbeit mit einer Folgerung von den Eyndes zu beenden — wir glauben dieselbe noch besser verankert zu haben —: Die alte Theorie von der Interpolation des vierten Kapitels wird in dem Maße aussichtslos, als die Priorität unseres Textes A an Sicherheit gewinnt.